J. publl. G.
469
m

J. publ. g. 469.m.

Meister

Pr. ad Relationem 315. dato 4.ᵗᵉⁿ März 1790.

Kleine Abhandlungen

veranlaßt

durch die gegenwärtigen

Reichstagsberathschlagungen

über die

Wiederherstellung

der ordentlichen

Kammergerichts-Visitationen.

von

K. A. H. Meister.

1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Unter den Schriften die zur sogenannten Komitialliteratur gerechnet werden, erscheinen viele, die das, was sie einigermaassen interessant macht; blos ihrer Veranlassung zu danken haben. Ist diese wichtig, so schenken wir mancher unsere Aufmerksamkeit, solte sie auch kein anders Verdienst haben, als daß sie bekannte Wahrheiten, zu rechter Zeit, angewandt auf einen vorliegenden Fall, wieder in Erinnerung bringt, und zu einer neuen Absicht zusammengeordnet, darstellt. Gegenwärtige Abhandlungen mögen immer mit unter dieser Rubrick stehen. — Die Wiederherstellung der ordentlichen Kammergerichts-Visitation, ist ohnstreitig iezt der wichtigste Vorwurf der allgemeinen Reichstags-Berathschlagung; und mit dieser Materie, stehen sie bald in näherer, bald in entfernterer Verbindung.

Jahrhunderte hindurch war Teutschland ein Schauplatz der Zerrüttungen und Gewaltthätigkeiten — das Kammergericht allein konnte ihm seine Ruhe wiedergeben — neue Kohörenz und neue Centralkraft in seine Verfassung bringen, die bis dahin fast allein nur noch Gottes Barmherzigkeit zusammenhielt *) — dieses neue große Gericht, welchem Oberhaupt und Stände viel aufopferten, **) ist und bleibt

*) Wie sich Spittler ausdrückt, Götting. histor. Magazin ꝛc. 11. B. 2. St.

**) War es nicht von Seiten des Kaisers ein großes Opfer, ein stetes fortdaurendes Gericht zuzulassen, an dessen Besetzung die Stände Theil nahmen, das nicht mehr an seinem Hoflager war — nicht mehr wandelbar war, ein Spiel der Hofpolitik, und Hofluft athmend? — Und hatten die Stände weniger gethan? Gewiß nicht. Die Kurfürsten thaten Verzicht auf das ihnen in der G. B. ertheilte Privilegium de non appellando. Andere angesehene Fürsten, die dies Vorrecht durch einzelne Privilegien erworben, ahmten ihnen nach. Die Stände gaben ihr Fürstenrecht auf, im Fall eines Landfriedensbruches. ꝛc. Die Kurfürsten erinnerten auch wohl gelegenheitlich den Kaiser

bleibt noch iezt das edelste Kleinod der Leztern, und ist gewiß auch kein falcher Stein in der Krone des Erstern. — Teutschland kann zu einer Reform seines Justitzwesens im Ganzen, nichts besseres thun, als die beyden höchsten Tribunale im Reich, und unter diesen vorzüglich das Kammergericht, aufrecht zu erhalten, und zu verbessern — Diesen Zweck zu erreichen sind Visitationen das erste Mittel. Eine Wahrheit, die nur der verkennen wird, welcher das Kammergericht selbst für überflüssig hält.

Dies sind ohngefähr die Grundideen dieser kleinen Schrift, die ihrer ersten Bestimmung nach, blos Einleitung einer Geschichte der ordentlichen Kammergerichts-Visitationen seyn sollte.

Was bisher darüber ist geschrieben worden, was Ziegesar, Gazert, von Mans-

Kaiser an das Opfer, das sie dem Justitzwesen des t. Reichs gebracht hatten. Man sehe Müllers Reichstags-Staat, L. 2. c. 13. p. 332.

bach u. a. m. geliefert haben, hat gewiß seinen Werth: aber ihre Werke machen eine neue Arbeit dieser Art nicht überflüssig. Niemand kann mehr wünschen als ich, diesen Stoff von einer Feder bearbeitet, und dem Publikum mitgetheilt zu sehen, die dem Gegenstand nach seinem ganzen Umfang gewachsen ist. Wenn aber dies, wenigstens sobald nicht geschieht? So würde eben das so oft genuzte, und so oft anwendbare, si non his utere mecum, auch in diesem Fall zur Entschuldigung dienen müßen. Aufgegeben habe ich meinen Vorsatz nicht. Ob ich ihn aber ausführen werde, dabey kommt vieles auf Umstände an, wovon in der Welt so manches abhängt, und etwas — auf die Aufnahme dieser ersten geringfügigen Arbeit.

Regensburg im December 1789.

In præstantibus rebus magna sunt, quæ optimis proxima. Cicero.

Zwar steht Teutschland noch nicht auf dem Grad der Kultur, hat noch nicht die Größe erreicht, die es wahrscheinlich in den nächsten Generationen erlangen wird: wahre Aufklärung hat noch nicht überall Helle um sich verbreitet, und Richtigkeit im Denken und Handeln so bewürkt, daß die guten Grundsätze auch allemal in Thaten übergehen, und die Menschen in allen Klassen, und in allen Verhältnissen, so gebildet werden, wie sie seyn sollen. Obschon die entfesselte Vernunft frei umher ging, so waren doch ihre Tagreisen kurz und langsam, und mancher Provinz, mancher Stadt sieht man es noch an, daß sie

bey dieser Reise sind vorübergegangen worden. *) Wie oft sind da, wo wir reine Helle vermutheten, nur Irrlichter, die verlöschen so wie man sich ihnen nähert: wie oft ligt noch Dunkel neben Licht, und dürres unbebautes Land neben einem fruchtbaren Boden. — Aber doch ist im Ganzen genommen des Lichts mehr als der Schatten. Auch da wo sonst dicke Finsterniß lag, fängts doch an zu dämmern, und die Nebel welche die Wahrheit bedeckten zertheilen sich allmählig. Gewiß: wir dürfen doch immer auf unser liebes teutsches Vaterland stolz seyn; und wenn dies eine Schwachheit ist, so ist sie wenigstens bey den Teutschen sehr verzeihlich. Wie viele Nationen sanken nicht ihnen zur Seite, seit der Epoche ihres Kreislaufs, in welche die Geschichte zuerst eingreifen kann. Kein anders Volk; sagt ein philosophischer Geschichtsforscher **) — hat Jahrhunderte hindurch, so viele langwierige und und blutige Kriege, in und auser seinen Gränzen geführt, als das Teutsche, ohne durch diese Niederlagen und Siege, gleich andern immer krie-

*) Zwirnlein, in s. vermehrten Beyträgen zur Verbesserung des Justitzwesens am Kammergericht, 2. Th. S. 114.

**) Meiners.

kriegenden Nationen, erschöpft oder zernichtet zu werden. Fast an allen verderblichen Kriegen Europens, die seit der Ottonen Zeiten, oft mit unbeschreiblicher Wuth geführt wurden, nahm Teutschland Antheil; und doch erholte es sich immer wieder vor allen andern. Diese unnnterbrochene Anstrengung, trieb seine Kräfte höher empor, da im Gegentheil viele andere Völker, Perser, Griechen, Römer ꝛc. durch minder schwere Kriege, und selbst durch häufige Siege, ihrem Verfall unaufhaltsam zueilten. Künste und Wissenschaften, Kultur und Politur, gute Erziehungsanstalten, blühen unter uns auf zur nahen Reife. Fast über alle Gegenstände des menschlichen Wissens erscheinen gut ausgearbeitete Schriften, und nie waren sie häufiger in den Händen des Volks als iezt. Dadurch wird natürlich das Denken, über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen allgemeiner, die verschiedenen Stände nähern sich einander mehr, die Sitten werden milder und abgeschliffener, und die Vergnügungen des Lebens geschmackvoller und feiner. Unsere Gelehrten und Philosophen, wenn sie ins weite Gebiet der Wissenschaften auf neue Entdeckungen ausgehen, kommen nie ohne Beute zurück. Sie wagen sich tief in die abstracktesten Lehren, be-

streiten Vorurtheile und Aberglauben mit Nachdruck, und nicht selten mit glücklichem Erfolg. Ihre Wahrheiten gehen in die Kabinette der Grossen, und man kann doch hie und da ihre Resultate auf die Regierung des Landes nicht verkennen. Wie muß es uns freuen, wenn wir unter Teutschlands Regenten solche Edle finden, die ihr eignes Glück in die Glückseligkeit, und höchstmögliche Freyheit ihres Volks setzen; *) an deren Thron die Klagen unterdrückter Unschuld, zertrettener Freyheit, und gekränkter Rechte der Menschheit nicht mehr vergebens erschallen; sondern wo die Unterthanen den Regenten als Vater des Landes laut segnen, dessen Wahlspruch ist „ mes peuples sont heureux, et je le suis! Und unsere Gesetzgebung, unsere Justizverbesserung? Was hat Teutschland hierinn gethan? Was könnte es thun, ohne die Hindernisse, die ihm ein Zusammenfluß von Umständen, welche

*) C'est la justice qui doit faire le principal objet d'un prince, c'est le bien des peuples qu'il gouverne, qu'il doit préférer à tout autre interet. Le souverain bien loin d'etre le maitre absolu des peuples, qui sont sous sa domination, n'en est que le premier magistrat. So lehrte Friedrich der Einzige. S. *Antimachiavell*, chap. 1. p. 2.

welche ihren Grund in seiner eigenen Verfassung haben, in Weg legt? und was ist zu hoffen — was wird es würklich thun? — Dies sind die Fragen die hier beantwortet werden müssen.

Wenn Philosophie der Gesetzgebung kein leerer Name ist; wenn positive Gesetze, sollen sie anders gut seyn, nothwendig Resultate eines tiefen und richtigen Studiums des Natur uud Völkerrechts seyn müssen; wenn dies die Wissenschaften sind auf welche der Gesetzgeber mit unverwandtem Blick hinsehen muß, um daraus die Grundideen zu seinen Verordnungen herzuhohlen, und ihren Anfang, und ihre Gränzen darnach festzusetzen: so kann man allerdings nicht ohne inniges Vergnügen, an die glücklichen Bemühungen denken, womit unsere neuern teutschen Gelehrten, in diesen Fächern gearbeitet, und schätzbare Beyträge dazu geliefert haben. Ich brauche nur einige statt alles Beweises davon zu nennen. Einen Feder, Höpfner, Ulrich, Schlettwein, Garve, Mendelssohn und Zöllner, Hißmann, Selle, Flatt, Hamann, Hufeland, *) Scheidemantel; Moser, von Ompteda, Gün=

*) Welcher die meisten davon nebst ihren hieher gehörigen Schriften in s. Versuch über den Grundsatz des Naturrechts, selbst anführt. S. 4.

Günther ꝛc. Anderer großen Philosophen nicht zu gedenken, die in ihren Schriften hin und wieder vortreffliche Bemerkungen, Berichtigungen einzelner Sätze, und lehrreiche Winke zur Vervollkommung dieser Wissenschaften gegeben haben.

Diese Fortschritte in einer Wissenschaft, deren Vorwurf das vor aller menschlichen Gesetzgebung existirende Recht ist, können ohnmöglich ohne sichtbar gute Folgen seyn. Die Menschheit behauptet ihre Rechte, Regenten und Unterthanen werden mit ihren gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten besser bekannt; und will ja noch bisweilen der Despotismus sein Haupt empor heben, so spricht der Bürger dagegen kühn und nachdrücklich. Die neueste Erfahrung lehrt, was der vereinte Wille des Volks vermag, wenn es um das edelste Kleinod — um Freyheit ringt! wenn seine Begriffe über die Natur der obersten Gewalt im Staat aufgehellt werden, und es einsieht, daß der Regent um des Volks, nicht das Volk um des Regenten willen da ist. In einzelnen teutschen Reichslanden, finden sich jedem Patrioten höchsterfreuliche Verbesserungen im Justitzwesen; und fast durchgehends stößt man doch nicht mehr auf Ueberbleibsel aus den Zeiten mehr

des Faust und Kolbenrechts, oder aus den, leider noch viel neuern Zeiten, der Hexenprozesse. Noch nie verbanden unsere großen Rechtsgelehrten — besonders die academischen — mehr Philosophie mit ihrem Studium als iezt; raisonirten und schrieben nie schöner über den Geist der Gesetze. —

Aber wie kommts, fragt man hier ganz natürlich, daß Teutschland bey den mannigfaltigen Bemühungen seiner Gelehrten und Staatsmänner, die absolute Güte der Gesetze zu berichtigen; wie kommts, daß Teutschland nicht mit vereinten Kräften daran arbeitet, uns ein allgemeines relatives *) Gesetzbuch zu geben? iezt, da man durchgehends überzeugt ist, daß eine neue Gesetzgebung nichts weniger als überflüssig sey, und an mehreren Orten auch thätig würkt, sie

zu

*) Die Güte eines jeden Gesetzes überhaupt — sagt *Filangieri*, scienza della legislazione &c. Neapoli 1780. ist entweder absolut oder relativ. Jene gründet sich auf die Grundgesetze der Natur; diese, auf die Verfassung der Nation für die sie gegeben sind; d. i. auf die Regierungsform, auf den Charakter des Volks, auf das Clima, auf die Fruchtbarkeit, Lage, Größe des Landes, auf die Religion des Volks.

zu veranstalten, und zu befördern. Man hört ja überall laute Klagen, über die Vielheit, Dunkelheit, und Unbestimmtheit unserer Gesetze, woraus nothwendig Ungewißheit des Rechts *) folgen

*) Zwirnlein in s. vermehrten Beyträgen zur Verbesserung des Justitzwesens am Kammergericht, 1. Th. S. 25. läßt sich mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit so darüber aus. Wie viele Prozesse hängen nicht an dem Kammergericht, deren Ursprung und Entscheidungsgründe, in den mittlern Zeiten zu suchen sind, in Zeiten die eben so ungewisse Rechte hatten, als ihre Geschichte es noch iezt ist. Wie vielerley Gattungen von Rechten, gibt es nicht heut zu Tage, die sich in den meisten Fällen widersprechen, und fast jede Meynung von jedem Falle authorisiren? Lasset nun einen teutschen Labeo, und einen teutschen Atejus, als entgegengesetzte Schriftsteller, in einem Bande Kammeralacten wider einander zu Felde ziehen: einen Senkenberg, gegen einen Cramer, wie in der Dhaunischen Successions-Sache, einen Strube, Rheinhard, Falke, Pütter rc. Jeder schattirt seine Prozeßgeschichte so vortheilhaft, als es möglich ist, jeder errichtet zu Grundpfeilern seiner Beweise unumstösliche Gesetze und Gewohnheiten, der eine aus dem teutschen, der andere aus dem Röm. Recht; jeder baut seine Veste nach den feinsten

gen muß. Man eifert wider die Beschaffenheit und Beybehaltung des Röm. Rechts, wovon so vieles auf unsere Zeiten und Staatsverfassung gar nicht

---

feinsten Regeln der Baukunst, passet den folgenden Satz so genau in die Fuge des vorhergehenden als es möglich ist, und überzieht das Ganze mit einem so glänzenden Anstrich der Wahrscheinlichkeit, daß das Auge des scharfsinnigsten Meisters keinen Tadel — keine Lücke erkennen kann.

Nun übergebet diese Werke dem prüfenden Richter, jedes ist unverbesserlich, jedes heftet seine Blicke an, und die Kunst mit welcher es gebaut ist, nöthigt das Gemüth des Richters, eben den Standort, eben diese Richtung anzunehmen, die der Baumeister erwählt hatte, da er sein Gebäude aufführte.

Selbst wenn die Materialien abgebrochen und in die Wagschaale gelegt werden, bleibet diese in ebenem Gleichgewicht stehen, und wenn ihr dann mit chymischem Feuer bis auf den ersten Urstoff eindringet, so ist auch dieser gleich ächt, und hält gleiche Probe aus. — Was nun? Wie die Sache entscheiden? Entweder einen Vergleich, oder ein Kampfgericht, oder einen Pasch Würfel herbey — Schade daß dies keine Reichsgesetzliche Auskunftsmittel sind!

nicht passe. Was, ruft man aus *) was soll man von dieser Gesetzgebung denken, die so schwankend, so ungewiß, und selbst für die Nation, für die sie bestimmt war, nicht passend, nicht ausreichend war? Faulheit, Bequemlichkeit, Unwissenheit, Vorurtheile des Mittelalters, vielleicht auch Despotismus und Habsucht begünstigten die Aufnahme des R. R. in Teutschland, welches die altteutsche Redlichkeit verdrängte, die Chikane, und unzählige langwierige Prozesse einführte. **) Die oberste Gewalt muß darauf sehen, daß die Gesetze dem Wesen des Staats angemessen

sind

---

*) Man sehe das Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, 2tes St. S. 170. Ephemeriden der Menschheit, 1. St. S. 31.

**) Indessen hat Langsdorf in s. Revision der teutschen Justitz ꝛc. S. 147. doch recht, wenn er sagt, daß Mißbrauch, Verdrehung der Gesetze, Chikane und Ränke, unter jeder Art von Gesetzen möglich sind, und daß es zu lieblos geurtheilt sey, sie blos als eine Folge der römischen Gesetzgebung anzusehen, und l'horrible engeance des Advocats en Europe, wie sie Baron Riedesel in den remarques d'un vogageur moderne au Lévant „ nennt, p. 172. blos als eine nothwendige Geburt der Justinianischen Gesetzgebung zu betrachten.

sind. *) Wir wissen es, und behalten Ueberbleibsel alter Verordnungen eines siegreichen Volkes, welche auf Befehl eines Prinzen, der vor zwölf Jahrhunderten in Konstantinopel regierte zusammengetragen, mit langobardischen Gebräuchen vermehrt, und in ungeheure Werke unbekannter Privatausleger eingewebt worden, als Gesetze für Teutsche bey! Wir sprechen so viel über den Geist der Gesesetze. — Was hilfts uns in dem Gerichtsstuhl? Ein teutscher Richter muß zwischen Hans und Caspar sprechen, wie Ulpian zwischen Titus und Sempronius: muß sich ein Argument von einem römischen Schuh, auf einen teutschen-Fuß gefallen lassen. —

 Ich

*) S. *Helvetius* de l'esprit, discours II. ch. XVII. p. 125. Diese Wahrheit ist auch in positiven Gesetzen anerkannt. In der W. C. Art. 2. §. 4. wird der Kaiser verbindlich gemacht " des h. Reichs Ordnungen, und Gesetze, so viel dem Religions und West. Frieden nicht zuwider, zu erneuren, und mit Konsens der Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordere, zu verbessern. " Wer kann es wagen zu behaupten daß eine Nation die in allen Fächern menschlicher Erkenntniß

Ich will hier nicht untersuchen in wiefern diese Klagen durchaus gerecht gerecht sind? sondern mich nur bey der Frage aufhalten: ob es nicht möglich wäre, ihnen durch ein allgemeines teutsches Nationalgesetzbuch abzuhelfen? — Allerdings läßt sich ein für Teutschland in der Muttersprache abgefaßtes, von Kaiser und Reich aufgestelltes Nationalgesetzbuch gar wohl denken. Philosophisch betrachtet steht der Sache nichts im Wege, und der abstrackte Gesichtspunkt läßt sich von allen Seiten richtig bestimmen. Es ist wahr, es ist eine mühsame schwere Sache um Gesetzgebung. Es gehören große Gaben, ausgezeichnete Klugheit, Kenntniß des menschlichen Herzens, gleiche Stärke in der Theorie, und in Geschäften jeder

niß sich so vorzüglich und rühmlich ausgezeichnet: die auch ohne alle äusserliche Ermunterung, in den letzten 40 Jahren mit Riesenschritten alle ihre Nachbaren eingehohlet, und besonders an dem, was noch gutes und gründliches über Gesetze und Gesetzgebung ist geschrieben worden, keinen geringen Antheil hat, daß die Nation nicht solte Männer aufweisen können, die zumal bey den vorhandenen großen Hülfsmitteln, ein gutes Gesetzbuch zu entwerfen im Stande waren. S. Schall über die Justitz, auf teutsche Art, und zum teutschen Gebrauch. S. 19.

jeder Art; eine bewährte Erfahrung, und eine genaue Bekanntschaft mit dem Lande dazu. Aber doch fehlt es uns nicht an Männern die einem solchen Unternehmen gewachsen wären, die mit tiefer Einsicht in die Gesetze, scharfen Beobachtungsgeist und rastlose Thätigkeit verbinden. Können aber geschickte Rechtsgelehrte allein, den Vorschlag realisiren? Können einzelne teutsche Landesherrn, mit all ihrem guten Willen, eine Sache durchsetzen, wobey so viele Köpfe, von so verschiedenen Gesinnungen, und mannigfaltigem Interesse, zu vereinigen sind? Dies ist der Knoten, der auf Teutschlands Verfassung aufgewirrt, auch nur mit dieser gelößt werden kann. Hier, bey Anwendung des abstrackten Plans, stellen sich hundert Schwierigkeiten in den Weg, die man vorhersieht; die nicht mitgerechnet, die sich gemeiniglich erst im Laufe wichtiger Verhandlungen, unvermuthet zeigen, und öfters in einer beynahe geendigten Sache, alle lange Zeit angewandte Arbeit fruchtlos machen. Diejenigen Hindernisse nun die uns schon iezt deutlichlich sind, liegen also größtentheils in der Konstitution des teutschen Reichs, welches Wort, wie Fielding sich ausdrückt, ein gewisses Etwas anzeigt, welches das Resultat der Ordnung und Einrichtung

des Ganzen ausmacht. Biener *) setzt sie mit der an ihm bekannten Gründlichkeit in ihr gehöriges Licht. Ich will also nur kürzlich seine Hauptgründe anführen, und übrigens auf seine Abhandlnng verwiesen.

Sowohl der Kaiser, als die teutschen Reichsstände, und unter leztern besonders die geistlichen, und weltlich Katholischen; finden ihr Interesse, in der Beybehaltung des Justinianischen Corpus iuris. Würden aber auch, wie es sich kaum denken läßt, diese ersten Anstände gehoben, wären auch Kaiser und Reich über die Einführung eines Nationalgesetzbuchs einig: wie viele Schwierigkeiten müssen sich nicht bey Ausführung des Plans hervordrängen! Die wichtigsten zeigen sich nach Biener 1) von Seiten des Entwurfs, und der Abfassung. (die vielleicht aber noch am leichtesten gehoben werden können) Schwerer die 2) von Seiten der Vollziehung in einzelnen Reichslanden; wegen der Kollision des allgemeinen Gesetzbuchs mit den Lan-

*) Bedenklichkeiten bey Verbannung der ursprünglich fremden Rechte aus Teutschland, und Einführung eines allgemeinen teutschen Nationalgesetzbuchs. rc.

Landesgesetzen, und der Autonomie der teutschen Staaten. 3) von Seiten der Erklärung. Auf den Reichstag muß auch die verwiesen werden; und wie es da gehen wird, kann ein wenig geübter Blick leicht voraus sehen. *) 4) von Seiten der Anwendung. In bürgerlichen Sachen lassen sich Unmittelbare und Mittelbare, nicht unter eine Regel zwingen — in peinlichen Fällen wird die Anwendung vollends unüberwind- Schwierigkeiten finden. rc.

Unter diesen Umständen, möchte also wohl eine Verbesserung unserer Gesetzgebung — woran

*) Wollto man die Erklärung eines möglichen Nationalgesetzbuches den Rechtsgelehrten erlauben. O großer Gott! ruft B. aus, wie wird das Volk der Juristen über den Nationalcodex herfallen; jeder wird seine alte Wissenschaft zu benutzen suchen, alles wird sich um das Corpus iuris wie die Bienen um den Weiser hängen, und so lang daran erklären, verdrehen, verdunkeln, und kommentiren und disputiren, Marginalien und Glossen, Instituten und Pandekten schreiben, bis das kleine Gesetzbuch wie ein Schneeball in der Kürze sich rollen, ansetzen, und als ein fürchterlicher Klumpen Teutschland neue Verwirrung drohen wird.

schon vor mehr als 20 Jahren die Rede war *) — durch Anstellung, eines ueuen Nationalgesetzbuches, wolte man auch das römische dabey zum Grund legen **) noch lange ein frommer Wunsch bleiben; ***) und alle in dieser Hinsicht

*) A. 1570. u. 1630. S. *Struvs* historia iuris &c. cap. 6. §. 43. p. 557.

**) Dies würde doch aus mehrern Rücksichten geschehen müssen. Und warum dann auch nicht? Nur als Gesetzbuch, und besonders als Gesetzbuch für Teutsche, ist es ein Greuel, sagt Schall a. a. O. Als Sammlung rechtlicher Entscheidungen ist es ein Schatz menschlicher Weisheit, eine Zierde einer jeden Bibliotheck, und ein reichhaltiges Magazin von Materialien, zu einem jeden bürgerlichen Gesetzbuch. „ Seine Ordnung könnte man freilich nicht beybehalten, denn im Corpus iuris ist keine. Aber der philosophische Jurist würde es — hätten wir auch schon den teutschen National Codex — immer noch beybehalten — und studiren. Es wird immer; ohngeachtet alles Rai — und Deraisonnements, seinen eigenthumlichen vorzüglichen Werth behalten, den alle Seufzer die darüber ausgestossen werden nicht zu mindern vermögen.

***) Großer Joseph! (sagt Tittel in seinen Ausführungen zur teutschen Reichsgeschichte S. 8.) vielleicht auch dieser Ruhm ist Dein, daß Teutschland

sicht gemachten schönen Vorschläge, die dem Kopf und Herzen ihrer Verfasser Ehre machen, werden wenigen praktischen Nutzen haben. Ich bin indessen weit davon entfernt, mit D. Luther *) zu behaupten " daß das kaiserl Recht, nach welchem das Röm. Reich noch heutiges Tags regiert wird, bis an den jüngsten Tag bleiben werde. Viel weniger „ daß alle Juristen in einen Kuchen gebacken, und alle Weisen in einen Trank gebrauet, so ein Werk nicht zu Stande bringen würden.

Da also — obschon der Möglichlichkeit der Sache keine absolute Schwierigkeiten im Weg stehen — Teutschland, doch wenigstens sobald kein Nationalgesetzbuch bekommen wird; ist es denn deswegen nothwendig, daß alles so bleibe

land sein altes einfaches Recht — wie Natur und Billigkeit es lehrt, durch Dich wieder erlanget. Villeicht! was keiner that — thust Du. Einer Deiner Vorfahren im Reich hatte Willen es zu thun. Aber Joseph und Friederich? Fiederichs Zeit — und Josephs Zeit! — „ Dies klingt nun freilich gut; ist schön gesagt fürs Gehör. Wenn nur Gründlichkeit im Denken, und Reiz der Darstellung nicht so verschiedene Dinge wären.

*) Im 1. Th. seiner Werke, nach der Jenaer Ausg S. 156.

wie es iezt ist? Kann nichts zur Verbesserung der Justitz unternommen werden? Kann und wird nichts von Reichs wegen geschehen? Möchte nur das geschehen was sich thun läßt! Wie viel Gutes würde nicht dadurch erreicht werden. — Ein weites Feld worauf sie würken können, ihrer erhabenen Bestimmung gemäß; öffnet sich hier denen die da herrschen in Teutschland, über viele oder über wenige. Nur auf ihren Willen kommt es an, durch weise Anstalten die Glückseligkeit ihrer Unterthanen zu befördern, wofür sie der spätere Enkel noch segnen wird. Sie können in ihren Ländern, den lauten, leider! noch so oft gegründeten Klagen, über Mangel an Justitzpflege, abhelfen. In ihrer Gewalt steht es, alles wegzulassen, was sich in fremden Rechten auf Anstalten beziebt, die uns unbekannt sind, oder auf Formalitäten und unwesentliche Dinge hinauslauft. Von ihnen hängt es ab, Stadt und Landrechte zweckmäßiger einzurichten „ und Prozeßordnungen zu verbessern, worin schon mehrere Fürsten Teutschlands mit nachahmungswürdigem Beyspiel vorangegangen sind. Männer von vielen Kenntnissen, von Erfahrung und scharfem Beobachtungsgeist, und dabey frei von Vorurtheilen und eigensinniger Anhänglichkeit an

ein einmal angenommenes System, müssen ihnen zur Seite stehen: nicht aber jene, die mit Hartnäckigkeit für alles was alt ist eingenommen, keine Philosophie gelten lassen, die nicht mit den römischen Gesetzen übereinkommt, und alle Angriffe die man auf ihr Herz und ihren Verstand macht, mit Waidsprüchen *) aus dem Corpus iuris abzuweisen suchen. Auf diese zielt Hufeland, **) wenn er sagt " Es ist nicht wenig befremdlich, daß bey den meisten großen Verbesserungen, die man vornehmen will, immer die Rechtsgelehrten in den Weg tretten. Soll Leibeigenschaft aufgehoben werden, so sprechen sie von alten gültig erworbenen unverletzlichen Rechten. Sollen Frohnden oder Hut und Trift abgeschaft werden, so ist das abermals unzuläßiger Eingriff in die Rechte der Gutsbesitzer. Sollen Klöster zu einem wohlthätigern, und für unsere Zeiten zweckmässigern Gebrauch verwendet werden, so ist die Bestimmung des

*) Z. B. non omnium quæ a maioribus constituta sunt ratio reddi potest. L. 20. ff. de leg: — quod quidem perquam durum est sed ita lex iubet! L. 12. §. 1. ff. qui & a quib.

**) Ueber das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen 2c. S. 3.

Stifters zu heilig um angegriffen zu werden. Sollen sogar symbolische Bücher etwas von ihrer Kraft verlieren; so ist das gegen Rechte, selbst gegen Verbindlichkeiten der Fürsten, oder wohl gegen Reichsgrundgesetze ꝛc.

Auch das teutsche Reich in Corpore, oder mit andern Worten, die durch ihre Repräsentanten auf dem Reichstag zu Regensburg versammelten höchst- und hohen Stände, können durch eine Justitzverbesserung zum Wohl unsers Vaterlandes auserordentlich viel beytragen. Möchte auch nur von dieser Seite geschehen, was sich thun läßt! Es bleibt doch immer wahr; man mag Teutschland betrachten wie man will; es mit Moser für einen statum politicum præternaturalem, oder mit Schöpflin für ein confusum chaos halten, quod deus mirabiliter conservavit: daß es, wenn es in seiner eigenthümlichen Verfassung erhalten, und nur diese so viel möglich verbessert wird, jene union d'harmonie — wie Montesquieu *) sich ausdrückt

*) Ce que l'on appelle *union* dans un corps politique, est une chose trés-équivoque: la vraie est une union d'harmonie, qui fait que toutes les

drückt — zum Resultat hat, wodurch alle anscheinende Dissonanzen doch endlich zu einem gemeinschaftlichen Wohlklang zusammenstimmen. Ist es hypothetisch unwahrscheinlich, daß uns Kaiser und Reich ein neues Gesetzbuch geben werden; so können sie doch wenigstens die einmal hergebrachte Gerichtsverfassung Teutschlands, der Absicht der Gesätze *) gemäß, durch welche

les parties quelque opposées, qu'elles nous paroissent, concourent au bien général de la societé, comme les dissonances dans la musique, concourent à l'accord total. Il peut y avoir de l'union dans un état, ou l'on ne croit voir que du trouble; c'est à dire, uue harmonie d'ou resulte le bonheur qui seul est la vraie paix. Il en est comme des parties de cet univers éternellement liées par l'action des unes, & la reaction des autres. *Montesquieu*, Considerations sur les causes de la grandeur des Romains & de leur decadence &c. p. 107.

*) Wer überhaupt den Grund der üblen Beschaffenheit des Reichsjustitzwesens im Mangel guter Gesetze suchen wolte, der würde sich sehr betrügen, und es würde ein leichtes seyn, ihn aus unsern Kammergerichts-Ordnungen und R. Abschieden zu überführen, daß es schwer fallen solte, ein höchstes Gericht in einem Reiche zu so wichtigen Sachen

welche sie bestimmt würde, und ihre ietzige Gestalt bekam, erhalten, und durch Abstellung eingeschlichener Mißbräuche, und durch einzelne neue sachdienliche Verordnungen verbessern. Der Anfang muß damit gemacht werden, die beyden höchsten Reichsgerichte, — die Tempel der edelsten Gottheit — und unter diesen vorzüglich das Kammergericht rein und lauter zu erhalten, und dessen Ansehen zu bevestigen. Penitus in nullo peccare diuinitatis magis quam mortalitatis est, sagt der l. 2. §. 14. c. de vet. iur. enucl. und dies gilt freylich auch vom Kammergericht. Sagt ja der große Kammeralist *Ludolf*, homines sumus & erimus! Allein es gibt noch andere Fehler, andere Gebrechen, deren nothwendiger Grund, nicht in der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge überhaupt liegt: und diesen muß und kann abgeholfen werden, durch — **Visitationen.**

Es

Sachen mit tüchtigern Ordnungen, und mit einer klügern Einrichtung zu versehen als diejenige ist, woran die geschicktesten Männer seit mehr als dritthalbhundert Jahren gearbeitet, und von Zeit zu Zeit immer ausgebessert haben. Pütter in s. patriot. Abbildung der beyden höchsten Reichsgerichte ꝛc. S. 29. §. 81.

Es ist allgemein bekannt daß die Wiederherherstellung der ordentlichen Kammergerichts-Visitationen, ein Hauptgegenstand ist, womit sich die allgemeine Reichsversammlung beschäfftigt. Man spricht laut von der Nothwendigkeit einer Reformation in der teutschen Justitzverfassung — alles ist in der Hauptsache einig; das Kammergericht soll visitirt werden. Der ungenannte Verfasser einer kleinen Schrift *) die völlig mit dem Gepräge einer guten Absicht bezeichnet ist, sucht sowohl aus allgemeinen Gründen, als auch durch actenmäßige Stellen zu beweisen, daß der kaiserl. Hof, nicht nur die Wiederherstellung der Kammergerichts-Visitationen nicht hindere — wie einige glauben — sondern vielmehr mit allem Eifer darauf dringe. Das kaiserl. Interesse, erfordere es ja selbst, die Aufrechthaltung des kaiserl. Ansehens und der Oberstrichterlichen Gewalt, beruhe auf der Erhaltung der gesetzlichen Ordnung im Reich, und diese auf dem Ansehen der beyden höchsten Reichsgerichte, besonders des Kammergerichts. Dies erhelle endlich klar aus mehreren vorliegenden

den

*) Ein paar Worte bey Vorbereitung des Kammergerichtlichen Visitationsgeschäfts am Reichstag 1789.

den kaiserlichen Kommissionsdekreten, und aus den wiederhohlten Erklärungen der Chur böhm. und Erzherzogl. Oesterreich. Herrn Minister.

Auf der andern Seite will man bemerken, daß man doch mittelbar oder unmittelbar Umstände errege, oder begünstige, deren Würkungen diesen Aeusserungen widersprächen. Einzelne Stände, die am meisten darauf zu dringen schienen, scheuten sich nicht, unwesentliche Dinge, eingebildete Vorzugsrechte, ungegründete Ansprüche aufzustutzen, und dadurch die gute Sache, mit der sie in näherm oder entfernterm Verhältniß stehen, wenigstens in die Länge zu ziehen. — Doch, non noſtrum eſt, tantas componere lites. Wir können doch hoffen, daß es, vielleicht bald geschehen werde. Möchte der Geist der Eintracht, des Friedens und der Nachgiebigkeit *) in der erhabenen Versammlung herrschen, von

*) Wie schön erklärt sich Kur-Böhmen, unter andern, im Kurfürsten Protokoll von 1788. " — „indem S. K. K. Majestät, als Mitstand des „Reichs vollkommen überzeugt sind, daß eine strenge Beharrlichkeit auf einer besondern noch sowohl „überdachten Meynung, über derlei alle Stände „gleichviel interessirende Gedenstände, durch Erbit- „terung

von der es abhängt, eine Anstalt zu befördern, wobey jeder Bürger Teutschlands interressirt ist!

paten-

„terung und Trennung der Gemüther, der auf „gute Eintracht der Glieder dieses großen Staats„körpers gegründeten gemeinen Wohlfarth, immer „wesentlichen Schaden bringe; folglich der noch „unsichere Nutzen mit dem ganz sichern Vortheile „in keinem Verhältniß stehen würde„ rc. Würde doch diese Maxime allgemeines Princip!

Patentissima Germania est, potentissima, nobilissima; sed ea tota unum latrocinium est, & inter nobiles gloriosior qui rapacior.

Campanus in epist. 3. a. 1471.
bey *Freher* T. II. p. 148.

Staat und Regierungsform, Gesetze und vollstreckende Gewalt, Prozeßordnungen und Gerichtsstühle, sind Dinge die in einem festgeordneten Staat, seine Form mag übrigens seyn wie sie will; immer in genauem Verhältniß miteinander stehen.

Oeffentliche Tribunäle, sind charakteristische Merkmale eines wahren Freystaats. Oeffentlich wurden alle Streitigkeiten im alten Griechenland und Rom vorgetragen. Diese Einrichtung legte Fesseln an die Hand der Ungerechtigkeit, und machte jeden Richter behutsam, wenigstens nicht augenscheinlich falsch zu sprechen. Erhub sich ja einmal die Frechheit eines Appius so weit, so sind die Folgen davon bekannt. *) Den freyen Brit-

*) Liuius Lib. II. cap. 49. & 58.

Britten, schützt die Habeas Corpus Acte gegen jede Unterdrückung; indeß den Gallier ein lettre de cachet in die Bastille brachte — auf deren Trümmer sich iezt die Freyheit einen Tempel baut — wo er ungehört klagte, vergebens um den Grund seiner Verdammung fragte, und nach Gerechtigkeit jammerte.

Je simplificirter die Gesetze sind, desto einfacher und kürzer ist die Gerichtspflege: wo jene vervielfältigt werden, finden wir schädliche Weitläuftigkeit, und Vermehrung der Instanzen bey ihrer Anwendung. In einem Lande, wo die Verordnungen — oder doch ein großer Theil davon angenommen sind — die schon Livius immensum alias super alias acerbatarum legum cumulum nennt: bey uns nur, kann der Fall eintretten, daß man wie Rudlof sagt *) einem Richter am Kammergericht, um in einer Sache definitive zu sprechen, die Masse geschlossener Acten mit Karren zuführt; daß er den Ausspruch den beyde Partheien durch eine Menge Schriften von riesenmässiger Größe, zu unterstützen suchten, beyde zugleich fürchten und hoffen; daß

*) Versuch von den Senaten am kaiserl. und Reichs-Kammergericht. S. 43.

er das endliche Urtheil aus Actenstücken, welche dem Künigischen Reichs-Archiv den Rang streitig machen, heraus suchen soll.

Sind also Regierungsform und Gesetze einmal genau bestimmt, und wird über letztere gehalten, so wird die Ausübung des Rechts *), das gerichtliche Verfahren, damit übereinkommen. Das System, es sey nun Resultat einer gelinden Demokratie oder des strengen Despotismus, lästig oder sanft für den Bürger, wird doch bündig und zusammenhängend seyn. Jeder muß doch endlich wissen woran er sich zu halten hat, solte es auch nur das car tel est mon plaisir, des Despoten seyn.

Was soll man aber von einem Staat denken, für welchen man gar keinen Namen hat? von einem Staat, wo Haupt und Glieder das Verhältniß selbst nicht kennen, in welchem sie untereinander stehen; wo die Gesetze schwankend und ungewiß sind, und die wenigen noch allgemein anerkannten, durch eine stärkere Faust

aus-

*) Ich nehme hier Recht für das an, was den Gesetzen gemäß ist, ohne auf die Güte der Gesetze selbst zu sehen.

ausgelöscht und verächtlich gemacht werden? Wo, wenn ja noch manchmal etwas geschieht, vielleicht hier und da eine Streitigkeit praktisch beygelegt, nie aber theoretisch aufgelöst wird? Wo endlich zügellose Freyheit und Unterdrückung, Widerspruch im Ganzen, und Zerrüttung in einzelnen Theilen, die Grundzüge zum Hauptgemählde sind? So war die Verfassung unsers Vaterlands Jahrhunderte hindurch, bis auf die Errichtung des Kammergerichts. Wer kann die schauderhaften Schilderungen des Mittelalters lesen, ohne sich glücklich zu preisen, zu einer Zeit zu leben, wo jeder unter dem Schutz der Gesetze mehr gesichert ist? ohne den diis Manibus Maximilians des I. ein Dankopfer zu bringen, und von ganzem Herzen der Lobrede die ihm Datt *) hält beyzustimmen. man höre die Klagen der Geschicht und Chroniken-Schreiber.

 Ich

*) De Pace Publica p. 784. Quiescant bellicosissimi Cæsaris manes, cuius sollicitudine tam provida expiravit mos adeo efferus, & qui multorum toties Cæsarum — — edicta, tam contumaci audacia eluserat! composuisti magne Cæsar patriam intempestivis & privatis civium tuorum odiis pene mersam — tot seculorum labor, tua constitutione Cæsar confectus est!

Ich will einige davon anführen, und sie mit Beispielen belegen, die den Geist der Zeiten charakterisiren, und doch immer mehr Eindruck machen als allgemeine Raisonnements, welche ohnehin nur Folgerungen aus historischen Voraussetzungen sind, die sich der Leser selbst bilden kann.

Alamannia invalescentibus proeliis disturbabatur, quia non erat qui prohiberet malorum incursus, non erat inquam qui faceret iudicium calumniam patienti; malefici enim & raptores regnandi sibi vidicabant temerarie potestatem; tunc enim pax in exilium migravit — ubique dissensio & pacis turbatio triumphavit. *)

His temporibus arma ubique, leges fere nusquam dominabantur, quisque occupat quantum potuit, per vim. **)

Equites rapto vivebant, impune latrocinia exercebant, vias obsidebant, ultro citro commeantibus insidiabantur. *Ceteri* quoque rapiebant, spoliabant, occidebant, mercatores, sacerdotes, cives, agricolas, ubicunque spes prædæ foret. ***) Gan-

*) *Volcmar* Chron. in *Oefele* script. rer. Boicar. T. II. 529. **) *Magnum Chron. Belgic.* lib. 21. bey *Pistor*. T. II. p. 828. ***) *Aventini* annal. Boi, lib. 7. p. 663.

Ganze Bogen lassen sich mit solchen Klaglie-dern füllen. Lehmann, Datt, Müller sind voll davon. Trauriger Zustand! Handel und Wandel lag darnieder; der Kaufmann konnte nicht ohne die größte Furcht seine Straße ziehen; der Pflug des Ackermanns lag im Winkel; die Wege waren so unsicher wie eine Reise durch Arabien und Aegypten — es war eine allgemeine Anarchie und Barbarey! — Auf Bergen und Anhöhen hatte der Ritter seine Veste. Vom Wartthurm herab lauschte er auf Beute, stürzte über die Vorbeyziehenden her, über Kaufmanns-waaren und Klosterweine, und schlepte den Raub auf seine Burg. Vorzüglich traf dies die Städt-ler, welche wegen ihres blühenden Wohlstandes allgemeinen Neid erregten. Fiel ein Bürger einem Ritter in die Hände, so war sein Schicksal oft schrecklich. Mancher mußte bey gesundem Leib in einem unterirrdischen Gefängniß verder-ben, welches die Ritter Verlies *) nannten, und wo sie die Beraubten hinabsenkten. Beka-

*) Einige Beyträge zur Kenntniß dieser Mördergru-ben, finden sich in Silbermanns Beschreibung von Hohenburg, oder dem St. Odilienberge S. 133. und im Göttingisch. Magazin 11. Jahrg. 3tes St. S. 424.

men aber im Gegentheil die Städte einen von diesen adelichen Befehdern, so finden wir Beyspiele genug, daß sie ihm wie einem andern Straßenräuber auch den Proceß machten, und öffentlich hinrichteten. Auf dem Raubschloß Boxberg, welches von Pfalzgraf Friedrich dem Sieghaftenn zerstört wurde, hauseten ehemals zwey Ritter, Arnold und Michael von Rosenberg, welche mit den Geistlichen von Würzburg in ewiger Feindschaft lebten. Waren einige Geistliche so unglücklich von diesen Herrn ergriffen zu werden, so wurden sie ohne Barmherzigkeit kastrirt.

Die Fehdesucht herrschte nicht blos unter den Ständen, und dem Adel: sie erstreckte sich auch auf die niedern Volksklassen, und wurde oft durch die unbedeutensten Kleinigkeiten erregt. Im J. 1471. schickten die Schuhknechte zu Leipzig der dortigen Universität einen Fehdebrief zu. In einem Krieg, den Pfalzgraf Ludwig mit einigen Städten in Schwaben führte, sandten seine Becker jenen Städten einen Absagebrief. Die Becker und Buben des Markgrafen Jakob von Baden, befehdeten die Städte Eslingen und Reutlingen. Die Köche und Kuchenknechte des

Herrn von Eppenstein, sagten dem Grafen vom Solms Fehde an ꝛc. *)

Die Befehdungen wurden dadurch, daß man die Wuth des Faustrechts, durch gewisse, dabey zu beobachtende Gesetze und Gebräuche einschränken wolte, nicht gemindert, oder weniger grausam.

Es behaupten zwar einige Gelehrte, z. B. Günderrode **) daß die weisern Männer der Nation, welche diese fürchterliche Gewohnheit, nicht auszurotten vermochten, sich schon dadurch ein unsterbliches Verdienst gemacht hätten, daß sie das Faustrecht an Ordnung und Gesetze banden. Allein dies war gewiß der auffallendste Fehler der gesetzgebenden Klugheit. Denn dadurch wurde ja das Uebel, das man abschaffen wolte, zu einer rechtlichen Handlung, sobald nur die vorgeschriebenen Bedingungen dabey beobachtet wurden. Man schickte eben ietzt seinem Feind einen Fehdebrief zu, den er 3 Tage, und 3 Nächte — und zwar bey Tageszeit ***) —

*) S. Hegewisch Geschichte Maximilians des I. 1. Th. S. 89.

**) Im II. Th. s. Werke nach der Posseltischen Ausgabe. S. 21.

***) „Und muß er durch Noth seinen Feinden widersagen,

vor dem Anfang der Feindseligkeiten, bekommen mußte; und nach Verfluß dieser Zeit war Raub, Mord und Brand die Loosung, und alle Tacktick in den Händen der sogenannten Brandmeister, Leute, die dazu angenommen wurden, um zu sengen und zu brennen, Schlösser und Flecken zu verheeren. Wie grausam es dabey zugieng; und

sagen, soll er das bey Tag thun." In Const. Fried. II. bey Datt p. 117. Der Fehdebrief selbst lautete ungefähr so. „Wisset — — daß wir Nachgeschriebene — — Euer und all' der Euren welche Euer und der Euren Helfershelfer sind, Feind seyn wollen; und solches wegen — — Und was aus dieser Feindschaft ferner entstehen möchte, es sey Raub, Brand oder Todschlag, so wollen wir hiermit unsere Ehre, gegen Euch und die Eurigen bewahrt haben."

Auch die teutschen Kaiser und Fürsten bedienten sich in ihren Kriegen der Absagbriefe; nur mit mehr Feyerlichkeiten. Als Kaiser Friedrich der III. Karln Herzog von Burgund, mit Krieg überziehen wollte, so schickte er ihm einen Fehdebrief durch seinen Ehrenhold Rommerich, welcher in Begleitung eines Trompeters dem Burgundischen Laager zutritt. Sobald sie beym ersten Schanzgraben anlangten, stieß letzterer dreymal in die Trompete, indem er jedesmal dazu rief, hört, hört, hört!

und daß man weder des friedlichen Landmanns, noch der Geistlichkeit, noch der Kindbetterinnen und Kranken schonte; beweisen die vielen Ver-

---

hört! Man fragte hierauf nach ihrem Begehren, sagte ihnen sicher Geleit zu, und führte sie durchs ganze Laager, bis zu Herzog Karls köstlichem Zelt, unter welchem er in voller Rüstung saß. Sobald Rommerich ihn erblickte stieg er vom Pferd, übergab es seinem Trompeter, und trat den Brief in der linken Hand empor haltend, ohne einige Verneigung vor den Fürsten hin, indem er mit lauter unerschrockener Stimme also zu reden begann. „Durchlauchtigster Fürst von Burgund! Der großmächtige römische Kaiser Friedrich, dessen dies Wappen in meinem Ehrenhold Kleid ist, welcher mit aller Macht des Römischen Reichs im Anzug ist, dich Herzog Karl von Burgund, wegen deines Ungehorsams, mit Schwerdt, Feuer, und aller Kriegsrüstung gewaltig heimzusuchen; hat mir befohlen, dir seinen kaiserl. Absag und Verwahrungsbrief zu überantworten. Somit überreichte er den Brief in die Hände des Herzogs, welcher ihn öffentlich ablesen ließ, den Ehrenhold mit einem blaudamastenen goldgestückten Kleid, einer goldnen Kette 100 Fl. werth, und 50 Fl. Wegzehrung beschenkte, und ihn noch 2 Meilen bis gegen Andernach, wo sich der Kaiser aufhielt begleiten lies. — Nach Datt p. 117.

ordnungen, wodurch man diesen Ausschweifungen Einhalt thun wolte.

"Soll der Ackerman und Weingartmann ausser seinem Haus, mit seiner Hak, die man zu Aeckern, Wiesen und Weingärten zu bauen bedarf, sicher seyn.„

„Alle Pfaffen und alle geistliche Leute, und alle Gotteshäuser, die sollen in diesem Frieden seyn."

„Item: es sollen auch alle Kindbettere und die in schweren Krankheiten liegen, sicher seyn, und nicht beschädiget werden." *)

Dies war der Zustand, worinn, wie Wieland sagt **) die Sicherheit mehr das Werk unserer eignen Stärke und persönlicher Verbindungen, als der Gesetze ist; wo Fürsten nur primi inter pares sind: wo jeder gilt was er werth ist, jeder wagt was er sich auszuführen getraut — jeder so böse seyn darf als ihn lüstet, und wo also das Leben eines Mannes das Leben eines Kämpfers ist; eine fortgehende Kette von Abentheuren, ein ewiges Drama gedrungen voll

von

*) Bey Datt p. 125. §. 51. 55. 60.

**) Im t. Merkur, im Merz 1777. S. 211.

von Handlung und Zufällen und Wagstücken, und wider einander rennenden oder sich aneinander reibenden Leidenschaften; wo der Knote meistens mit dem Schwerdt aufgelößt wird, und die Katastrophe immer die Wurzel neuer Verwirrungen ist.

Verschieden waren die Ursachen, deren Zusammentreffen, Teutschland zu einem Schauplatz der Barbarey und allgemeinen Unsicherheit machte. Die vorzüglichsten müssen wir in dem damaligen Grad der Kultur, in den schlechten Polizeyanstalten, in der Militairverfassung, und, wo nicht ganz im Mangel an guten Gesetzen doch in der Schwäche der exekutivischen Gewalt *) suchen.

Es wird leicht seyn sich zu überzeugen daß der Grad der Kultur, welcher unter den Germaniern zu Tacitus Zeiten herrschte, diese Nation weit glücklicher machte, als der in den Zeiten des Mittelalters. Indeß in jenen Zeiten, die mit-

*) Vi oppressus vix iudicem inuenit, & post longos litium circuitus deficit qui res iudicatas executioni demandare aut velit aut possit. *Peter de Andlo* de Imp. Rom. Germ. Lib. II. cap. 16 p. 46.

mittägige Hälfte von Europa, ein Theil Asiens, Griechen, und Römer, bey all ihrer Politur, ihren verfeinerten Sitten, klugen Gesetzen, und geistreichen Sentenzen ihrer Philosophen, ihrem unvermeidlichen Verfall sich näherten: richteten bey unsern Vorfahren — die damals bey weitem die Barbaren nicht waren, für die ein Robertson, Mably, u. a. sie hielten *) — gute Sitten alles aus. Wie sahe es hingegen in jenen fehdevollen Zeiten Teutschlands aus, von welchen hier die Rede ist. Die Teutschen hatten alle Fehler der Barbaren, ohne ihre Tugenden. — Fremd in den Dingen, die ein geschliffeneres Weltalter verschönern, fehlte es ihnen an all' den guten Eigenschaften, die sich unter einem Volk

finden,

*) Ohne Gesetze, ohne Philosophen, galten bey ihnen gute Sitten mehr als anderswo gute Gesetze, wie Tacitus sich ausdrückt: quid enim leges sine moribus sanæ proficiunt. Horat. Lib. III. Od. 24. Maier — im t. Merkur, 1773. B. 2. S. 142. — nennt sie ein Mittelding zwischen Wildheit, und Kultur; und gründlich zeigt auch Hegewisch; in s. Versuch einer Geschichte Kaiser Karls des Grossen ꝛc. daß die unter dem Namen Franken begriffenen Völkerschaften, selbst zu Cäsars und Tacitus Zeiten, einer gesitteten Verfassung merklich näher, als man gewöhnlich glaubt, gekommen waren.

finden, das im ersten rohen Stand der Natur lebt: und es bleibt eine unumstößliche Wahrheit, daß der Zustand einer Nation der gefährlichste ist, welche die erste Geradheit und rohe Einfalt der Sitten verloren, aber doch noch nicht den Grad der Verfeinerung erlangt hat, den ein Gefühl des Wohlstandes, und des Schicklichen als einen Rückhalt einführt, wodurch die Leidenschaften die in grobe Laster stürzen, in Schranken gehalten werden. Sie verbanden mit dem wilden Muth der diesen eigen ist, alle die Leidenschaften und Laster die dem Barbaren bey seinen eingeschränkten Begierden und Bedürfnissen fehlen; und die, sobald sie Spielraum gewinnen, sobald sie nicht durch sittliche Erziehung gemäßiget werden, und die Regierung nicht stark genug ist, ihren Ausbrüchen bestimmte Schranken entgegen zu stellen die Menschen selbst untereinander zu Teufeln, machen. Aberglaube und Unwissenheit und Rohheit, Unmässigkeit, Unempfindlichkeit, und daraus entstehender Hang zur Grausamkeit — wovon das Verfahren in peinlichen Sachen, die unmenschliche Härte mit der man oft geringe Verbrechen ahndete, Beweise sind — machten eine traurige Mischung in ihrem Charakter. Man nehme die damalige Erziehung eines

jungen von Adel zum Standpunkt an, und urtheile dann, auf welcher Stufe der Kultur Teutschlands Bewohner damals müssen gestanden haben. Lesen und schreiben können, war Gelehrsamkeit, welchev ielen fehlte. Wuste er sein Ave Maria, Pater noster, und Credo auswendig, konnte er reiten, sein Schwerdt schwingen, die Lanze regieren, und eine Schnure *) auf einen Zug ausleeren, so war der Junker fertig. (Dies war Folge des Geists der Hierarchie und Möncherey, welcher das ganze Mittelalter hindurch der Aufklärung im Weg stand, sich gegen Errichtung von Volks und Bürgerschulen stemmte; mit einem Wort alle nützliche und den Verstand aufhellende Kenntnisse zu verdrängen suchte.)

Teutscher Biedersinn, Tapferkeit ohne Renomisterey, waren schon im 14. Jahrh. seltne Erscheinungen bey der Ritterschaft, deren Heilsordnung, die 12 Artickel die uns Ruxner im Thurnierbuch aufgezeichnet hat, wenig mehr in Anwendung gebracht wurde. Daher finden wir manche sogenannte **Verbrüderungen**, welche die Edlern

*) Ein Doppelkelch, crater duplicatus. S. Wagenseil de offic. Imp. Rom. p. 251.

Edlern unter sich schlossen, um noch in etwas den Geist der alten Ritterschaft zu erhalten. Geschah dies am grünen Holz, was solte am dürren werden! War der Adel so beschaffen, wie mußte es bey den niedern Volksklassen ausgesehen haben?—

Zu dieser allgemeinen Ursache, kamen noch zufällige Umstände, die viel dazu beytrugen, die Zerrüttung und das Elend zu vergrößern.

Fürchterliche Räuberbanden, welche größtentheils aus abgedanktem oder entlaufenem Kriegsvolk bestanden, durchschwärmten Teutschland. Vor Friedrich dem III. war es nicht gewöhnlich Soldaten um Sold zu halten. Unter seiner Regierung erst kam es auf. Aber wie? Man warb Soldaten nicht eher als bis man sie nöthig hatte, und abgedankt wurden sie, sobald Friede war. Viele warteten nicht erst darauf, sondern nahmen sich ihren Abschied selber, und suchten sich für den Sold, den man ihnen oft lange schuldig blieb, durch Raubereyen bezahlt zu machen. Leute von solchem Schlag vereinigten sich in mehreren Rotten, jede unter einem tollkühnen Anführer, um das mit Gewalt zu nehmen, worauf sie nach göttlichen und menschlichen Rechten keinen Anspruch machen konnten; und ihre Anzahl

zahl stieg nach Fugger *) bis auf siebentausend. Ihr schändliches Gewerbe wurde ihnen durch die schlechte Polizey auf dem Lande (die Städtische war gut) wo alle Anstalten die zur offentlichen Sicherheit dienen konnten darnieder lagen, erleichtert; und die Unordnung durch ihre Konsorten die Zigeuner, herrenlose Knechte, Spielleute, Schalksnarren, und jene 20 Arten von Bettler, die D. Luther in seinem Tracktätlein " von der falschen Bettler Büberey „ aufzählt, noch vermehrt. **) An Chausseen ***) die ietzt so viel zur öffentlichen Sicherheit beytragen, war damals nicht zu denken, Gerieth der Reisende des Nachts auf ungangbare Gegenden, oder blieb er im Hohlweg stecken, so weckte er viel-

leicht

*) Im Spiegel der Ehren rc. v. 18. p. 742.

**) Unter die verschiedenen Arten von Räubern, welche Teutschland verwüsteten, zählt Ulrich von Hutten — ein abgesagter Feind der Doctoren — auch die Rechtsgelehrten und Schreiber. S. Malblanks Geschichte der P. G O. S. 14.

***) Il n'y a pas de preuve plus évidente de la barbarie d'une nation, & des vices du gouvernement, que lors qu'on trouve des chemins rompus, presque impracticables, ou dangereux dans le pais qu'elle habite. *Baron de Bielefeld*, Institutions politiques, T. I. p. 77. §. 42.

leicht durch sein Hülfe rufen, eine Bande Jauner, Vagabunden, oder vermumter Bauren, die unbarmherzig über ihren Raub herfielen. *)

Die traurigen Folgen aller dieser Uebel, mußten endlich natürlich noch, nicht sowohl durch den Mangel an Rechtsmitteln und Gerichten, als vielmehr durch die schlechte Verfassung der leztern, und durch die Schwäche der vollziehenden Gewalt, vermehrt werden.

Es gab viele niedere Gerichte, über welche die Land- und andere dergleichen Gerichte, die Aufsicht, und mit ihnen iurisdictionem concurrentem halten. Begiengen diese auch Fehler, so standen sie unter der Oberaufsicht des Hofgerichts **) und doch hörte das Faustrecht

 nicht

*) Malblank a. a. O. S. 41. u. 226.

**) Sie erkannten aber diese Oberherrlichkeit nicht allemal an. Besonders sträubte sich das Westphälische Gericht dagegen, welches sogar seine Frechheit im J. 1470. so weit trieb, den Kammerrichter Fürsten Ulrich zu Passau, mit Kaiser Friedrich dem III. vor sich zu laden; viele Sachen an sich zog die nicht dahin gehörten; unerhörte Misbräuche zu Schulden kommen lies, und dadurch eins der größten Hindernisse des Landfriedens wurde. Ich will von diesem fürchterlichen Gericht, welches Hahn

sehr

nicht auf. Die Stände, die Reichs-Unmittel-

baren,

---

sehr treffend mit dem Ungeheuer Inquisition vergleicht, hier das merkwürdigste anführen, ohne mich in tiefe Untersuchungen darüber einzulassen, wozu die Schriften die ich unten anführen werde, Anleitung genug geben.

Die Westphälischen Gerichte erstreckten sich über ganz Teutschland: ihr eigentlicher Sitz aber, wo sie ihre Gewalt und Grausamkeiten am höchsten trieben, war in Westphalen, oder auf der rothen Erde, wie man es bildlich nannte: und da waren die bekanntesten Namen mit welchen das Gericht belegt wurde, **Westphälisches Blutgericht**, **der Freystuhl**, **heiliges Gericht**, **heilige heimliche Acht**, **Vehmgericht** rc. Lauter Namen die schon an sich Schauer erregen; und es ist deswegen nicht zu verwundern, wenn einige darauf verfielen, **Vehmgericht** — wiewohl fälschlich von væ mihi! herzuleiten. Die Beysitzer hiessen **Stuhlherrn**, **Freyschöppen**, **Heimliche**, **Wissende**, **Vehmrichter** rc. Die Mitglieder dieses Tribunals waren weit und breit zerstreut — viele Großen waren darunter, noch mehrere aber von den niedern Volksklassen. Daher kam es daß sie alle wie durch ein verborgenes Zauberband zusammengekettet waren, und sich die **allgegenwärtigen** nennen konnten. Die gewöhnlichen Buchstaben und Worte woran sich die **Wissenden** er-

kann-

baren, hatten bey ihren Streitigkeiten, ihre be-

kannten, waren S. S. G. G. Stock, Stein, Gras, Grein. Sie hatten aber auch noch andere Zeichen, wodurch sie sich untereinander — hatten sie sich auch zuvor niemals gesehen, gleich beym ersten Anblick kenntlich waren; welche aber für uns ein Geheimniß bleiben, so wie der größte Theil ihrer Verfassung; weil alle Mitglieder, durch den fürchterlichsten Eyd gebunden waren, nichts von den Geheimnissen des Gerichts zu entdecken.

Der Prozeß war im eigentlichen Verstand tumultuarisch, sanguinarium & truculentum procedendi modum nennt ihn Pfeffinger: und Datt sagt „ Jactatum est illic reus primum in furcam tolli, postea de illorum delictis & innocentia demum inquiri. Man henkte die Angeklagten zuerst auf, und dann untersuchte man ihre Schuld oder Unschuld. Hatten die durch alle Provinzen zerstreuten Heimlichen, einen den sie für schuldig hielten aufgezeichnet, so gaben sie dem Gericht davon Nachricht, wo sogleich sein Name in das Blutbuch eingeschrieben wurde. Nun hieng es von der Willkühr des Gerichts ab, ob er ungewarnt sterben solte; oder ob man ihn vorladen und seine Verbrechen untersuchen wolte. Im ersten Fall war der Verfehmte von alle Schöppen vogelfrey erklärt, deren jeder verbunden war den Durchächteten zu ermorden wo er ihn fand. Er muß-

sondern Rechtsmittel; sie hatten ihre Austräge *) sie konnten sich vom Kaiser delegirte Richter erbit-

te ihn so lang verfolgen, bis er ihn entweder einsam traf, oder mehrere Gehülfen bey sich hatte um seiner mächtig zu werden. Reus ignarus suæ damnationis, ubicunque repertus fuerit supplicio afficitur. (bey Pfeffinger) Alles wurde so geheim gehalten daß die geringste Warnung des Verfehmten, nach Möser, Todeswürdiges Verbrechen war. Jeder der Wissenden, war durch einen schrecklichen Schwur, und bey Gefahr sich der nemlichen Strafe auszusetzen, gehalten, keinem seiner

*) Aber auch da, auch bey den Austrägen, äusserte das Recht des Stärkern seinen verderblichen Einfluß. Bey Müller im Reichstags T. Max des I. Vorst. II. heist es „ wiewohl auch bey solchem verwirrten Zustande, die iudicia austrægarum, wegen einer oder der andern Parthey Macht, je zuweilen weder zum Spruch, noch weniger zur Exekution gelangen konnten „ und bey Datt p. 706 „ particularia autem imperii ordinum, & quæ iam conventione partium constituebantur Austrægarum iudicia, potentior aliquis, metu, vi, armis, facile perrumperet. „ Wir finden Beyspiele genug, wie schwer es hielt, daß der schwächere Stand, gegen den höhern bey dem damaligen Geist der Zeiten, auch durch Austräge nicht zu seinem Recht kommen konnte.

erbitten; ihre Sache an das Kaiserl. Hofgericht, an den Kaiser selbst, oder auch an die ganze Reichsversammlung bringen: und doch hörte die Selbsthülfe unter ihnen nicht auf. So schien

seiner Mitbrüder es abzuschlagen, der ihn aufrief ihm einen Geächteten töden zu helfen, nud solte es seinen Bruder gelten. — Wolte man einen Angeklagten verhören, so wurde er dreymal vorgeladen; und erschien er aufs viertemal nicht, so war er versehmt. Gieng die Citation an einen Wissenden selbst, so wurde er das erstemal durch 2. das zweytemal durch 4. und das drittemal durch 6. Schöppen vorgeladen. Einem Profanen, wenn er einen festen Sitz hatte, wurde die Ladung durch den Fronbott, — heiligen Botten — an seinem Haus angeschlagen, meistens heimlich, und bey Nachtszeit. Hatte der Schuldige keinen beständigen Wohnplatz, so wurde sie gegen die vier Himmelsgegenden, bey einer Wegscheidung, einem Allmosenstock oder Krucifix auf dem Felde angeheftet. Was den Ort selbst anbelangt, wo Gericht gehalten wurde, so mochte wie es hieß, ieder dazu taugen, wenn er nur heimlich und hehr war. Meistentheils war der Gerichtsstuhl unbekannt; und wenn also eine Person die noch nicht damit bekannt war, auf die erste Vorladung erscheinen wolte, so war das einzige Mittel zur Gerichtsstätte zu kommen,

die Justitz des Mittelalters Körper und Kräfte zu haben; in der That aber schlich sie nur wie ein Schatten hin und her — Gewalt und Selbsthülfe beherrschten alles. Der Grund mußte also

---

men, dieses, sich nach Mitternacht auf den nächsten Platz zu begeben, wo vier Wege sich voneinander scheiden, wo sich allemal einer von den Heimlichen als Wegweiser einfand. ꝛc.

Reformationen gingen mit diesem Gericht vor, unter K. Sigismund, im J. 1439. unter Friedrich dem III. im J. 1442. und endlich unter Max I. auf dem Reichstag zu Worms 1495. Im J. 1461. verbanden sich mehrere Fürsten und Städte miteinander gegen die ungerechte Prozeßart der Westphälischen Gerichte. Werlich in der Augsburgis. Kronick, p. 2. cap. 1. spricht von dessen gänzlicher Abschaffung mit diesen Worten „ das West Gericht hat bis zu Kaiser Max des I. Zeiten durch ganz Teutschland gewähret. Da es aber nachmals in Mißbrauch geriethe, und eine Tyranney daraus wurde, begunnte man es das verbottene Westphälische Gericht zu heissen, und ist eben durch gemeldten Kaiser Max mit einem öffentlichen Dekret im J. Christi 1512. auf dem Reichstag zu Kölln gänzlich abgeschaft worden „ und mehr andere tretten dieser Meynung bey, und irren sich mit ihm. Die West. Gerichte dauer-

also in den Gebrechen der Gerichte selber liegen. Die öftere Abwesenheit der Kaiser aus dem Reich, das kostbare Nachreisen an die jedesmalige Kaiserl. Wahlstatt, die willkührliche Bestellung der Gerichtspersonen, und die daraus entstandene Furcht der Stände für ungleichem Recht, verursachten, daß das Kaiserl. Hofgericht, auf welches doch das meiste ankam, das nicht war was es hätte seyn können: machten es unfähig den Unordnungen und Befehdungen mit Nachdruck abzuhelfen. — Dazu wurde ein beständiges höchstes Gericht erfordert, das seinen festen Sitz an einem vom Kaiserl. Hoflager abgesonderten Ort hatte — ein Gericht worinn bey einer kollegialischen Verfassung, Ordnung und Bündigkeit herrschte, bezeichnet mit dem Gepräge von Heiligkeit und Unverletzlichkeit; welches seine Gerichts-

dauerten noch weit länger, und es läßt sich nicht behaupten, daß sie durch ein ausdrückliches Reichsgesetz wären abgeschaft worden: sondern durch Errichtung des Kammergerichts, durch mehrere damit vorgenommener Reformationen, wurden sie immer mehr eingeschränkt, verloren allmählig ihre alte Gestalt, und giengen so nach und nach von selbst ein.

richtsordnung hat, woran es sich halten kann, und durch die Achtung in der es beym ganzen Reich steht, in Stand gesetzt wird, mit Ansehen und Nachdruck zu verfahren.

Hinc

Ueberhaupt können darüber nachgelesen werden, *Pfeffinger* Vit. illustr. T. IV. p. 469. seq. *Datt* de P. P. p. 727. seq. *Schottelius* de singularibus quibusdam & antiquis in Germania iuribus. p. 561 seq. *Fleischer* diss. de vera origine natura, progressu & interitu Judiciorum Westphalicorum.

Hinc est, quod legum reperta est sacra reverentia, ut nihil manu, nihil proprio ageretur impulsu. Quid enim a bellica confusione pax tranquilla distat, si per vim litigia terminantur?

Cassiodor. Var. Epist. Lib. IV. ep. X.

Ich will mich nicht dabey aufhalten, die mannigfaltigen Bemühungen der teutschen Kaiser aufzuzählen, wodurch sie sich nach dem sogenannten Interregnum — einem Zeitpunkt in welchem das Faustrecht zur wichtigsten Quelle des Staatsrechts wurde — bestrebten, die allgemeine Ruhe wieder herzustellen. Die öffentlichen Staatshandlungen des fünfzehnden Jahrhunderts; Datt *) und Müller **) dienen auf allen Blättern zum Beweiß. Es gelang ihnen bis iezt nicht. Alle Anstrengung dem Unwesen des Faustrechts zu steuren, war vergeblich, so lange nicht zugleich das Gerichtswesen eine solidere Einrichtung bekam. Man hatte den Fehler immer noch nicht ein-

*) De P.P. **) Im Reichstags Theater unter Fried. III. u. Max I.

eingesehen, welcher darin bestand, eines ohne das andere zu wollen. Die Landfrieden waren nur speziell, für einzelne Gegenden, oder auch nur für eine gewisse Anzahl Jahre errichtet; und dies war nicht hinlänglich das Uebel auszurotten. Das teutsche Reich war noch ein Kampfplatz, wo der Stärkere mit Herrscherblicken um sich herum sah, und seine Rechte und Befugnisse nach dem größern oder geringern Gefühl seiner Kraft abmaaß. Aber eben darin lag der erste Grund der Wiederherstellung der Ordnung. Es gibt nach Hume's *) Bemerkung einen gewissen endlichen Punkt, von welchem die menschlichen Handlungen ganz natürlich zu einem gegenseitigen Fortgange abprellen. Wenn gewisse, entweder in der Form, oder in der Verwaltung einer Regierung liegende Fehler, stark ausschweifende, und unerträgliche Unordnungen in der Gesellschaft verursachen, so erfordert das allgemeine Beste, solche Mittel zu suchen und anzuwenden, die denselben auf die würksamste Art vorbeugen. Geringere Fehltritte können lange übersehen und geduldet werden, wenn aber die Mißbräuche eine gewisse Höhe erreichen, so muß die Gesellschaft entweder untergehen, oder sich bemühen dieselben

zu

*) History of England, Vol. II. p. 441.

zu heben. Dies war auch hier der Fall. Viele fanden zwar bey dieser Verwirrung ihre Rechnung; aber bey weitem der größte und beste Theil, seufzte nach Fried und Recht. Wie oft drangen nicht die Stände unter Friedrich des dritten Regierung, auf die Verbesserung der Justiz! So oft der Kaiser ein Anliegen hatte, wobey er der Unterstützung der Stände benöthiget war; so oft er auf Reichshülfe drang: erschallte das Echo auf Fried und Recht!" Den so das Recht einem jeden offen ist, und widerfahren mag, daraus erwächst gemeiner Friede. „ *) Allein Friedrich der mit seinem Pflegma und seiner Unthätigkeit, Teutschland über ein halbes Sekulum zur Last fiel, war nicht der Mann dazu. Das einzige was er in fünfzig Jahren zu Stande brachte, war ein Landfriede, der wenig nutzte. Geschah etwas ohne sein Zuthun; nun so gefiels ihm wohl. **) Kam er ja einmal auf den großen Gedanken, im H. R. Reich teutscher Nation fürbashin zu unterhalten, ein Kammergericht, vier

---

*) Harprecht im St. A. S. 81.

**) Convenerunt Sueviæ civitates & principes & fœdus fecerunt se illam pacem servaturos, & contra quoscunque pacis hujus violatores se defen-

vier Hofgerichte, sechzehn Landgerichte, und vier und sechzig Freygerichte! so ist dies eine Erscheinung, ein plötzlicher Schwung der Seele — elan d'ame — über ihre Sphäre, dessen Erklärung ich dem Psygologen überlasse. Sed grandis ista deliberatio nullum exitum habuit *) Zu einem solchen Unternehmen, Teutschland seine Ruhe wieder zu geben, gehörte ein **Maximilian**, **) der einen **Berthold von Mainz** zum Vertrauten und Rathgeber hatte.

Der

fensuros. *Hoc Suevorum pacis studium vehementer seni principi placuisse*! *Mutius* in Chron. Rer. Germ. lib. XX. bey *Datt* l. c. p. 255.

*) *Datt* p. 706.

**) Max verdient gewiß mehr Lob, als ihm einige Schriftsteller widerfahren lassen, z. B. Robertson, der ihn einen Fürsten nennt, dem weder seine Tugenden noch Macht, noch seine Fähigkeiten, ein vorzügliches Ansehen geben. Man sehe auf die ganze Laage, in der er seine Regierung antrat, auf den verworrenen und zerrütteten Zustand, in welchem ihm Friedrich III. seine Erblande hinterließ, und urtheile denn, obwohl ein anderer unter den nemlichen Verhältnissen mehr gethan hätte. Er hatte alle auszeichnende Eigenschaften des Leibs und der Seele. An persönlicher Tapferkeit, und

Fer-

Der Zeitpunkt einer Reformation war vorhanden; alles war dazu reif; und die Stände für jeden Eindruck den die Vorstellung davon machte empfänglich. Es ist wahr, Maximilian trat seine Regierung an, da das Reich sich fast noch in dem nemlichen traurigen Zustand befand, in welchem es seit einigen Jahrhunderten lag. Aber mit Recht behauptet Hegewisch, daß man, ohne nach Antithesen zu jagen, sagen könne, Teutschland sey (in einzelnen Theilen) reich, mächtig, wohlgeordnet, voll groser, blühender, aufs beste eingerichteter Städte *) und doch (im Gan-

Fertigkeit in allen ritterlichen Uebungen that es ihm keiner zuvor. Künste und Wissenschaften liebt' er leidenschaftlich, und war selbst das, was man damals einen großen Gelehrten nennen konnte. *Boehm* diss. de Max. insigni favore in poesin. *Fromann* diss. de Max. I. in rem litterariam meritis &c. und *Strada* in vitis. Imper. Daß er auch seine schwache Seite hatte, ist nicht zu läugnen, deswegen sagt *Pfeffel* Nouvel abrégé chronologique &c. T. 2. p. 62. von ihm „ Il ne lui manqua rien pour être le plus grand homme de son siecle, et il ne fut qu'un grand prince.

*) della potenza dell Allamagna alcun non debbe dubitare, perche abbonda di uomini, di richezze,

Ganzen) arm, ohnmächtig, ohne Ordnung, der Sitz der Anarchie und Barbarey. Eben der Campanus, der Teutschland ein Räuberneſt nennt, wo man nicht ohne Lebensgefahr von einem Ort zum andern kommen kann; erhebt auch deſſen Gröſe und Umfang, ſeine Macht, und ſeinen Adel. Es fehlte nur an einem gemeinſchaftlichen Band, wodurch alle Theile, dieſes zuſammengeſezten Staatskörpers, zu einem Ganzen vereiniget, und ſo viel widerſtrebende Glieder, von ſo ungleicher Stärke zuſammengehalten würden.

Die Grundlage zur Kultur und Verfeinerung der Nation war da, ihr wildkriegeriſcher Charakter fieng auch ſchon an ſich etwas zu mäſſigen, und mehr zum Frieden geneigt zu werden, wozu der wohlthätige Einfluß der Wiſſenſchaften, welche durch die neuerfundene Buchdruckerkunſt auſerordentlich befördert wurden, das meiſte beytrug. Hiezu kam noch ein anderer günſtiger Umſtand, nemlich der ſchon häu-

fige

ze, e di armi. — E quanto alle richezze, non vi é communità che non abbia avanzo di danari in publico, e dice ciascuno che Argentina ſola ha parrecchi milioni di fiorini. — *Machiavell*, ritratti delle coſe della Alemagna &c.

fige Gebrauch des Römischen Rechts *) und das Ansehen der Rechtsgelehrten, die damals Teutschland überschwemmten. Es ist doch unläugbar, daß die Rechtsgelehrtheit, wie der Engelländer Grenville sagt; mit zu den feinsten und edelsten menschlichen Wissenschaften gehört — one of the finest and noblest of human sciences —. Keine ist geschickter den Verstand aufzuklären, und zum richtigen Denken und Handeln zu gewöhnen, als sie; vorausgesezt, daß sie, welches freilich bey vielen der Fall nicht ist, mit Hinsicht auf die Geschichte und Staatskunde des Landes, und mit philosophischem Blick in den

*) Ganz unrichtig ist die Meynung, als wenn erst Max. I. des R. R. in Teutschland eingeführt habe. Man beruft sich auf die Eidesformel, welche die K. G. O. den Beisitzern dieses Tribunals vorschreibt, und worauf auf des Reichs gemeine Rechte, worunter das römische mit begriffen ist, verwiesen wird. Allein eben dies beweißt, daß man es nicht erst damals zur Rechtskraft aufnehmen wolte, sondern dessen Gültigkeit und Gebrauch als eine längst bekannte Sache ansah. Man sehe davon Pütter in s. Beitr. zum t. Staats und Fürstenrecht. So wie überhaupt über die Einführung des R. R. *Conring* de Orig. iur. germ. *Datt.* p. 713. Strubens Nebenstunden ꝛc. 5. Th. S. 13.

den Geist der Gesetze studirt wird. Jezt wurde das Recht nicht mehr, wie ehemals, nach blosen Grundsätzen der gesunden Vernunft und natürlichen Billigkeit verwaltet. Es wurde eine verwickelte Wissenschaft, welche durch eine Menge feiner Grundsätze, und durch tiefausgehohlte analogische Schlüsse, auf die Mannigfaltigkeit der Fälle solte angewandt werden. Deswegen trat nun bey allen Verhandlungen von Wichtigkeit, im Kabinet des Fürsten und auf Reichstägen, der Doctor iuris auf; — welcher natürlich bey alleu Gelegenheiten seine Wissenschaft, die vorzüglich in der Kenntniß des R. R. bestand, an Mann zu bringen suchte. Diesem System aber, war die Gewohnheit Rechtshändel mit der Faust zu entscheiden, schnurstracks entgegen. Daher erhuben die Juristen bey jeder Veranlassung ihre Stimme gegen diese schreckliche Sitte, deren Beybehaltung ihrem Orden den Untergang drohte, so wie deren Vertilgung ihr Ansehen und ihren Wohlstand nothwendig erhöhen muste. Voll hohen Muths traten sie zwischen die Kämpfer, und brachten es durch widerholte Bemühungen doch endlich so weit, daß der Geist der Schlägerey, allmählig dem Geist des Friedens wiech, und ein groser Theil des

Adels einsah, daß die Methode, deren sich die equites legum bey Entscheidung des strittigen Rechts bedienten, doch bey weitem die vernünftigste sey. *) Aber bey all diesen Veränderungen in den Gesinnungen und dem sich einschleichenden Hang zum friedlichen Leben, gab es doch immer noch unter den Edelleuten viele unruhige Köpfe, die über die Demonstrationen der Doktoren lachten, und fortfuhren mit dem Schwerdt in der Hand zu beweisen, daß sie Recht hätten. Für diese erfand Berthold Schwarz, ein Franziskaner Mönch zu Freyburg im Breisgau, ein Pulver, welches fürtrefliche Wirkung that. Dem Ritter, der vorher von seiner Veste herab, seines Angreifers und der Gerechtigkeit spottete, flösten iezt ein paar Kanonen, deren zerstörende

*) Die Rechtsgelehrten hatten aber auch ihre sehr schlimme Seite. Man lese was Günderrode im angs. Buch 2 Th. S. 40. und Möser in der Vorrede zur ersten Ausgabe des 1. Th. seiner Osnabrückischen Geschichte, darüber sagen, und man wird sich den Haß, den sie auf sich luden, und die Verordnung Friedrich III. „Alle Doctores der „Rechten sollen an keinem Gericht mehr gelitten, „sondern ganz abgethan werden", leicht erklären können. Goldast S. 166.

Mündungen gegen die Mauren seines Schlosses gerichtet waren, Respekt ein. Persönliche Tapferkeit nüzte ihm wenig mehr; sein starker Arm und sein blankes Schwerdt schüzten ihn nicht gegen Feuerröhre und Kugeln. Mit der veränderten Art Krieg zu führen, sank verhältnißmäßig die kriegerische Gröse des Ritters.

Dazu kam endlich noch, der in den lezten Jahren der Regierung Friedrichs III. errichtete Schwäbische Bund; dessen Bestimmung war, die muthwilligen Befehder und Friedensstörer zur Raison zu bringen. Er war gegen 9000 Mann stark, und also zu ansehnlich, als daß sich irgend ein einzelner Fürst oder Ritter, gegen ihn hätte auflehnen können.

Alles dies zusammengenommen begünstigte und erleichterte die Errichtung des beständigen Landfriedens und des Kammergerichts. Vielleicht hätten wir aber doch noch lange warten müssen, ehe diese Anstalt, die Maximilian allein schon unsterblich macht, zu Stande gekommen wäre, wenn nicht folgende besondere Umstände der Sache den lezten Stoß gegeben hätten.

Die Türken, welche im Jahr 1469 ihren

er-

ersten Einfall in Teutschland unternahmen; sich gleich beym ersten Besuch fürchterlich machten; eine Menge Ortschaften abbrannten; viele Menschen erschlugen und mit sich fortführten; ihre Einfälle unter Friedrich des III schwacher Regierung neunmal wiederholten — hatten Maximilians ganzen Haß auf sich gezogen, und den festen Vorsatz in ihm rege gemacht, sie nachdrücklich zu züchtigen. Aber — ohne Zuthun der Reichsstände war es ihm ohnmöglich.

Eben so sehr wünscht' und bedurft' er ihrer Hülfe zu den italienischen Händeln, die ihm nicht weniger am Herzen lagen, und womit es folgende Bewandtniß hatte.

Frankreich wuchs in dieser Periode, durch seine Waffen so sehr als durch die ihm eigene Staatskunst, zu einer Gröse empor, die allgemeines Erstaunen, und bey vielen nicht ungegründete Furcht eines allzugrosen Uebergewichts erregte. Karl dem VIII. der damals auf dem französischen Thron saß, bot sich eine erwünschte Gelegenheit dar, seinen Ehrgeiz und seine Eroberungssucht zu befriedigen. Ludwig, mit dem Beynamen il Moro, aus dem Hause Sforza, regierte über Mailand als Vormund seines Bru-

dersohns Giovan Galeazo; und gefiel sich so wohl in seiner Vormundschaft, daß er beschloß, sich auf immer im Besitz derselben zu erhalten. Galeazo war mit einer Tochter Ferdinands, Kronprinzen von Neapel, oder Herzog von Calabrien vermählt, und deswegen drang der Neapolitanische Hof ernstlich darauf, Ludwig solte den Galeazo, den er als einen Blödsinnigen behandelte und in Verwahrung hielt, in Freiheit setzen, und an ihn, als den rechtmäßigen Erben die Regierung abtretten. Ludwig muste also um sich zu behaupten, auf andere Mittel denken. Vorläufig suchte er von Maximilian, der mit seiner Nichte Blanca Maria vermählt war, die solenne Belehnung über Mailand zu erhalten; und um sich von Seiten des Königs von Neapel Luft zu verschaffen, sucht' er Karl den VIII zu bereden, daß iezt der rechte Zeitpunkt wäre, die alten Ansprüche des Hauses Anjou auf Neapel geltend zu machen. Plötzlich erschien Karl an der Spitze eines treflichen Kriegsheers in Italien, und eroberte im ersten Schrecken, der diese rasche That begleitete, fast ganz Neapel ohne Schwerdtschlag; mit eben so viel Glück, und vielleicht mit nicht mehr Recht, als in spätern Zeiten Ludwig der XIV die Niederlande. So hatte es aber Ludwig von Mai-

land

land nicht gemeynt. Dies schimmernde Kriegsglück war mehr als er erwartete — einen Teufel hatte er ausgetrieben, und sich dadurch sieben andere auf den Hals gezogen. Es wurde ihm für sein Mailand selbst bange — kurz, er war der erste, der alles aufbot, seinen vermeynten Beschützer, wieder so weit als möglich von sich zu entfernen. Er stellte die gemeinschaftliche Gefahr, die allen italienischen Staaten drohte, aufs dringendste vor, und brachte es auch würklich dahin, daß im April 1495 zu Venedig, zwischen dem heiligen Vater, Maximilian, dem König von Spanien, der Republick Venedig und ihm, eine Deffensivalliance zu Stande kam. Der alte Groll den Max auf Karln wegen der ihm weggekapperten Anna von Bretagne hatte, war nicht erloschen. Die Geschichte — und ein neueres großes Beispiel lehren uns, wie vielen Einfluß individuelle Verhältnisse, und persönliche Feindschaft auf die Staatsbegebenheiten haben.

Es kamen aber noch andere Gründe hinzu, die ihn vollends bestimmten. Er betrachtete die Sache als eine Angelegenheit, die wie er glaubte, das ganze teutsche Reich nicht mit gleichgültigen Augen ansehen könne Mailand, zu dessen

Schutz er aufgefordert wurde, stand als ein Lehn mit dem Reich in Verbindung. Maximilians Ehre war also dabey im Spiel. Ueberdies schrieb ihm noch Pabst Alexander der VI. Karl habe Absichten auf die Kaiserwürde zu erkennen gegeben. ꝛc. Mit einem Wort, Max wolte die Franzosen in Italien nicht aufkommen lassen, und Karl den VIII demüthigen, es koste was es wolle.

So war die Lage der Sachen als Max seinen ersten Reichstag nach Worms ausschrieb, (1494 am 24 Nov.) und zu dessen Eröfnung den zweiten Febr. 1495 ansezte. Die Sache verzog sich aber bis zum 26 Merz, weil Maxen seine Geschäfte in den Niederlanden wider Vermuthen länger aufhielten, so daß er selbst erst den 18 Merz zu Worms ankam. Ich will das wichtigste von den Verhandlungen dieses berühmten Reichstags, in so fern es hieher gehört, nach Datt *) und Müller **) anführen.

Sobald die Berathschlagungen eröfnet waren, fieng Max damit an, seine Angelegenheiten zu

*) Handlung und Abschied des Königl. Tags zu Worms anno 1495 gehalten. de P. P. p. 825.

**) Reichs Tags Theater, unter Max I.

zu einer Sache des ganzen Reichs zu machen — Die Türken, die bisher so unmenschlich gewüthet hätten, rüsteten sich aufs neue, mit einer Macht, dergleichen sie bey Menschengedenken nicht gehabt hätten, um künftigen Sommer einen gewaltigen Zug durch das Land der Kroaten vorzunehmen — S. Maiestät Erblande, nebst den benachbarten Fürstenthümern zu verheeren; und die ganze Christenheit zu vertilgen.

Eben so bedenklich wäre die Eroberungssucht des Königs von Frankreich, welcher mit nichts weniger umgienge, als die Kaiserwürde an sich zu bringen, und das ganze H. R. Reich zu unterdrücken.

Er hoffte also sich durch die Unterstützung der Stände, in den Stand gesezt zu sehen, sowohl gegen die Türken, als gegen Frankreich, geschwinde und kräftige Maasregeln treffen zu können.

Der Vortrag war pathetisch und stark genug — Man erkannte auch die Richtigkeit der Vordersätze: allein so geschwind, wie Max glaubte, giengs doch nicht. — Man war diese Sprache schon gewohnt, und durch eine traurige Er-

fahrung überzeugt worden, daß es Thorheit sey, sich in auswärtige Händel und Kriege einzulassen, so lange Teutschland innerlich nicht beruhigt wäre.

Die Antwort der Stände lief demnach dahinaus: sie wären zwar von der Wichtigkeit dieser Punkte überzeugt; aber eben deswegen könnten sie vor der Ankunft der übrigen Stände, nichts endliches beschliessen. Da aber S. Majestät in ihrem Ausschreiben auch etlicher anderer **Nothdurften des Reichs** gedacht hätten, — — — so bäten sie sich darüber vorläufige Erklärung aus: so wie auch Ihre Gedanken, über die Art und Weise, wodurch obgemeldten Händeln am besten könnte abgeholfen werden. Sie wolten, um die Zeit nicht vergeblich hinzubringen, bis zu Ankunft der noch abwesenden Stände, der Sache einstweilen nachdenken. —

Hierauf erklärte Max, es sey periculum in mora vorhanden, und also eine ziemliche eilende Hülfe unumgänglich nöthig. — Man müste aber auch dafür sorgen, künftighin eine währende Hülfe, und diese nicht etwa auf ein oder zwey, sondern wenigstens auf zehn bis zwölf Jahr festzusetzen. — Was die Nothdurften

an-

anbelange; so hätte er darunter vorzüglich Fried und Recht im Reich, und die Abstellung anderer Gebrechen verstanden; wäre auch bereit darüber mit den Ständen zu handeln.

Die Kur- und Fürsten waren über die Nothwendigkeit einer tapfern währenden Hülfe einverstanden. Die Städte hingegen wolten, bevor ihren Beschwerden abgeholfen wäre, von nichts hören. Auch fügten sie noch wohlbedächtlich die Klausel bey: Man möchte sich ja wohl in acht nehmen, daß kein ewiger Tribut oder Servitut daraus entstünde. — Eine Vorsicht, welche die Doctoren der Rechte, von welchen sich die Städte am meisten leiten liessen, deutlich charakterisirt.

Indessen lief aus Italien eine Hiobspost nach der andern ein. Der Pabst lamentirte, der Herzog von Mailand flehte um Schuz, die Klagen wurden immer lauter, Max gieng selbst in die Versammlung, und drang auf die schleunigste Hülfe.

Von iezt an sind die Verhandlungen auf dem Reichstag zu Worms, von Seiten des Kaisers, ein immerwährendes Dringen auf eilende

und währende Hülfe, und von Seiten der Stände ein anhaltendes Rufen nach Fried und Recht im Reich. Man machte Schwierigkeiten genug wegen der erstern; und an die leztere — erklärte man frei heraus — wäre vor der Errichtung eines beständigen Landfriedens, und höchsten Gerichts im Reich, gar nicht zu denken. Besonders wolten die Städte, ohne diese Bedingung keinen Zug thun.

Nun hieß es im eigentlichen Verstand, cuneus cuneum trudit. Wolte Max sein Lieblingsprojekt auf Italien ausführen, so muste er das Verlangen der Stände befriedigen, *) welche diese, zu Erfüllung ihres Wunsches so günstige Gelegenheit, geschickt genug zu ergreifen wußten. Er nahm also die Sache ernstlich vor, und, nachdem er selbst zwey Tag und zwey Nächte, von Morgens acht Uhr an, bis Abends zur selben Zeit, über der Ordnung, Recht und Friede berührend, gesessen, und nur darunter seine Mahlzeit genommen hatte, gieng er den 4 August

*) Denn ohne das sey zu gedenken, daß die Stänb des Reichs Hilf nit thun oder aufbringen möchten — alsdann und nicht anders wolten sie in diese Ding willigen. *Datt.* p. 784. §. 13. 14.

gust selbst in die Versammlung, und gab seine Einwilligung zum Landfrieden und Kammergericht, dem Plan gemäß, welchen ihm die Stände vorgelegt hatten.

Drey Tage darauf, am 7 August 1495 wurden beide feierlich bekannt gemacht. —

Dieser Tag, an welchem Teutschland aufhörte, ein Schauplatz der Gewaltthätigkeiten und Zerrüttungen zu seyn, muß jedem Patrioten unvergeßlich bleiben. Jetzt fand die Unschuld Hülfe, der Wehrlose und Unterdrückte Rettung, dem Ungerechten und Räuber aber folgte die Strafe auf dem Fuß nach. Revocata pax, sopitus ubique armorum furor. Restituta vis legibus, iudiciis auctoritas: rediit cultus agris, sacris honos; securitas hominibus, certa cuique rerum suarum possessio: coalita iterum pacis glutino reipublicae membra; quae tam longa armorum series laceraverat; recte faciendi omnibus aut incussa voluntas aut imposita necessitas *). Wenn ihn einige den Todestag der teutschen Freyheit nennen, so ist dies eine Folge ihrer falschen Begriffe von Freiheit.

*) *Vellejus* de pace Augusta &c.

heit. Ihnen ist sie nicht — wie der Dichter sagt — jene liebenswürdige Göttin, begleitet von ihren sanften Schwestern der Tugend und Gerechtigkeit; sondern Zügellosigkeit, die mit zerstreuten Haaren und wilder Geberde, im Gefolge der Laster umher lärmt. In diesem Verstand genommen haben sie freilich recht. Allein ohne mich auf die abgezogenen Begriffe von Freyheit überhaupt einzulassen; so besteht gewiß die politische nicht in einer völligen Ungebundenheit, die einem jeden zu thun erlaubt, was ihm gut dünkt; sondern darin; wenn ein jeder Bürger alles ungestört thun kann, was dem Wohl der Gesellschaft nicht zuwider ist; wenn er genau weiß, dies darfst du thun, und dies mußt du unterlassen. In dem Bewustseyn endlich, daß ihn dies oder jenes Gesez verdammt, nicht die Willkühr des Souverains nach geschehener That. *)

Der Innhalt des Landfriedens, und die erste Beschaffenheit des Kammergerichts, sind so allgemein bekannte, und so oft gesagte Dinge, daß ich sie nur um des Zusammenhangs willen kürzlich berühren will.

Die

---

*) *v. Bielefeld.* l. c. chap. VI. p. 80.

Die Hauptsätze des allgemeinen ewigen Landfriedens waren: daß künftighin jeder sein vermeyntes Recht nicht via facti und mit Gewalt, sondern beym Richter suchen solle. *) Alle Befehdungen, Privatkriege und Räubereyen solten von nun an aufhören. Alle die in diesem Frieden wären, solten, sobald sie etwas von einer Fehde inne würden, auf frischer That, so stark sie könnten, zu Roß und Fuß nacheilen, und gegen den Beschädiger mit fleissigem Ernst so handeln, als wenn es ihre eigene Sache wäre. Hierzu solte ferner jeder auf seine eigene Kosten verbunden seyn; nur allein in dem Fall, wenn es nöthig wäre, einen ordentlichen Heereszug gegen den Friedensstörer vorzunehmen, solte er davor aus dem gemeinen Pfenning entschädigt werden. Alles dies wurde mit 2000 Mark löthigen Goldes verpönt. Auch nicht nur der Befehder, sondern jeder, der einen solchen Menschen, auf diese oder jene Art, mittelbar oder unmittelbar unterstütze, sein Verfahren begünstige, ihn beherberge rc. solte mit der darauf gesezten Strafe, der Reichsacht, angesehen werden.

*) Nam vis est et tunc, quoties quis id, quod deberi sibi putat, non per iudicem reposcit. L. 13. ff. quod metus causa &c.

den. — Ueber alle diese Verordnungen solle das Kammergericht das strengste Aufsehen haben.

Einige andere gesetzliche Verfügungen, die dem Landfrieden einverleibt wurden, und sich auf die Erhaltung der öfentlichen Sicherheit bezogen, bestanden z. B. in einem freien Geleit durch jedes Territorium — in dem Befehl, ein scharfes Aug auf alle Vagabunden und liederliches Gesindel zu haben; und in dem Verbot, niemanden seine Unterthanen abspenstig zu machen, noch dergleichen Leute in Schutz zu nehmen ꝛc.

Was das Kammergericht selbst anbelangt, so solle es an einem bleibenden Ort bestimmt und verordnet werden, und aus einem Kammerrichter, und sechszehen Urtheilern bestehen. Um nun auch hier soviel möglich die alte Gewohnheit beyzubehalten, vermöge welcher der Teutsche von niemand anders, als von seines gleichen wolte gerichtet seyn, so wurde zugleich festgesezt, daß ersterer zum wenigsten ein Fürst, Graf oder Freyherr; Leztere aber zur Hälfte der Rechten Gewürdigte, zur Hälfte Ritterbürtig seyn müßen. Man hielt sich aber bald nicht mehr so genaue daran, sondern war zufrieden, wenn nur ein Assessor entweder Doktor, oder

von

von gutem Adel war. In ihrem Eyd wurden sie angewiesen, nach des Reichs gemeinem Recht und löblicher Uebung des Hofs, auch nach redlichen ehrbaren und leidentlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten, der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichte, welche für sie gebracht würden, zu urtheilen. — Dies sollte aber die Austräge, deren sich die Kur- und Fürsten bey ihren Streitigkeiten zu bedienen pflegten, nicht aufheben.

So weit war man mit der Sache gekommen, und es fehlte iezt nur noch an dem, woran es bisher beym Kammergericht so oft, zum grösten Nachtheil des teutschen Justizwesens gefehlt hat — an Geld. Wovon solte man das K. G. unterhalten? — In der Eile wuste man sich nicht besser zu helfen, als einstweilen die Sporteln und Gerichtsgebühren, nach uraltem teutschem Herkommen, zum Unterhalt anzuweisen; und im Fall diese nicht hinlänglich wären, das übrige aus den Reichsgefällen und dem gemeinen Pfenning zu suppliren. Es war voraus zu sehen, daß es mit dieser Einrichtung nicht Bestand haben konnte; und die Folge bewies auch, daß dies wirklich nichts mehr als ein Palliativmittel war.

Wie

Wie nun dieser Punkt auch berichtiget war, so vereinigte man sich bald darüber, daß die Reichsstadt Frankfurt, die Ehre haben solte, das neue Kaiserl. und Reichs Kammergericht zum erstenmal in seinen Ringmauren eröfnet zu sehen.

Daß man dieß würklich als keinen geringen Vorzug ansah, beweist die Zumuthung, die man mit der ersten deshalb geschehenen Proposition verband. *) Man äuserte nämlich, daß man hoffte, die Stadt würde es sich gern gefallen lassen, die Kammergerichtspersonen nicht nur mit allen Abgaben, als Zoll, Umgeld rc. zu verschonen, sondern ihnen auch freye Wohnung einzuräumen, und noch insbesondere jährlich eine gewisse Summe Geldes zu Erhaltung des Gerichts herzugeben. — Diese Distinktion war also mit solchen Bedingungen verbunden, daß es nicht viel Ueberwindung kostete sie zu entbehren. Der Stadtfrankfurtische Sendbotte, Arnold Schwarzenberg, that auch deshalb gegründete Vorstellung: so daß man sich entschlos eine besondere Deputation abzuschicken, welche mit denen von Frankfurt weiter darüber handeln solte. Die Unterhandlungen hatten einen guten Fortgang. Das

---

Harrpecht a. a. O. 2 Th. S. 48. u. s. w.

Das Haus Grosbraunfels in Frankfurt, wurde gemiethet, jährlich — um 30 Gulden — das Kammergericht brach von Worms aus dahin auf; und die Bürger dieser Stadt, liessen es, wie Lesner *) meldet, an einer guten Aufnahme nicht fehlen.

K. Maximilian folgte selbst bald nach. Der 31 Oct. 1795 war der Tag der feierlichen Eröfnung des Kammergerichts. Max begab sich zwischen 9 und 10 Uhr Morgens in das Hauß Grosbraunfels, und der Anfang wurde damit gemacht, daß Veit Freyherr von Wolkenstein, vor der ganzen Versammlung eine stattliche Rede hielt, worin der Kammerrichter Graf Eitel Friedrich von Zollern ermahnt wurde, anstatt und von wegen S. K. Majestät, das Kammergericht fürohin, Innhalt der Ordnung, aufrichtig und ohne alle Behinderung zu besetzen, Gericht zu halten, und allen männiglich Recht ergehen zu lassen. Hierauf nahm Max dem Kammerrichter und den Beisitzern den Pflichteyd ab, und überreichte dem Grafen von Zollern den Zepter und Richterstab. Wenige Tage hernach hielt der Kammerrichter

 die

*) in s. Frankfurter Chronick. 1 Th. S. 128.

die erste gerichtliche Audienz; nahm einige neu angekommene Beisitzer in Pflichten; besezte das Gericht, die Doktors zur Rechten, die ungraduirten aus der Ritterschaft aber zur Linken, — so wie überhaupt alles der Wormser Ordnung gemäß eingerichtet wurde. —

Es bleibt mir am Schluß dieser Abhandlung, noch eine Frage zu erörtern übrig. In welchem Verhältniß, und in welcher Verbindung, steht dies von Max, errichtete Kaiserl. und Reichs Kammergericht mit dem alten Kaiserl. Hof- und Kammergericht? Ist es ein ganz neues Tribunal; oder hat es seinen Ursprung in diesem ältern Gericht? Lezteres behauptet Deckher *) mit Recht, wenn er sagt „Si novum a Maximiliano erectum fuisse iudicium Camerae statueris, falsi te convincunt historia et acta publica."

Der teutschen Gerichtsbarkeit bis in die entferntsten Zeiten nachzugehen; die Art des Justizwesens in jedem Zeitalter genau zu entwickeln; dabey ihr Verhältniß zu der jedesmaliger Verfassung Teutschlands mit philosophischem Blick aufzusuchen, Vergleichungen anzustellen; allgemeine

*) in Vind. ad *Blum*. Tom. IV. p. 41.

meine Resultate auszuheben; und so diesen Plan bis auf die Errichtung der beyden Höchsten Reichsgerichte, und in noch neuere Zeiten zu verfolgen: wäre eine schöne Arbeit, deren Ausführung aber theils meine Kräfte übersteigt; andentheils auch nicht hieher gehört. Ich muß mich begnügen nur das anzuführen was zur Erläuterung obiger Frage nöthig ist; und übergehe also den ganzen Zeitraum vor Friedrich dem II. welcher im Jahr 1235 dem teutschen Justitzwesen, durch die Errichtung des Kaiserl. Hofgerichts eine ganz neue Gestalt gab.

Bey diesem Hofgericht, welches an keinem Ort beständig fixirt war, sondern bald da bald dort am Kaiserl. Hoflager gehalten wurde; präsidirte ein Hofrichter *), der ein Fürst, Graf,

 oder

*) Jeder solte es zum wenigsten ein Jahr bleiben; es wurde aber so genau nicht damit genommen, denn A. 1366 finden sich deren drey. Sie nannten sich zum Unterschied von den ihnen untergeordneten Landrichtern, Justitiarii aulae imperialis — Reipubl. et regis - Curiae imperialis. Der Hofrichter Adolph Graf von Waldeck zu den Zeiten Wilhelms von Holland, wurde schon damals Imperialis *Camerae* Justitiarius genannt. S. *Gudenus* Cod.

oder Herr seyn muste: Die Beisitzer waren Herrn Ritter und Rechtsgelehrte, und ihre Wahl war lediglich der Willkühr des Kaisers überlassen. Der Gerichtszwang dieses Tribunals war allgemein; es erkannte auch in den wichtigsten Angelegenheiten der unmittelbaren und hohen Stände des Reichs; ausgenommen in den Fällen wo der Kaiser selbst zu Gericht saß, und die namentlich davon ausgenommen waren. Denn so heist es in der Constitution Friedrich II. „der Hofrichter „solle alle Tag zu Gericht sitzen, ohne den Sonn„tag und alle heilige Tag, und solle allen Leuten „richten, die ihm klagen von allen Leuten, ohne „von Fürsten und andern hohen Leuten, wo es „gehet an ihren Leib und an ihre Ehre, an ihr „Recht, an ihr Erb, an ihr Lehn, das wollen „wir selber richten.“ *)

Die Kaiser Rudolph von Habspurg und Adolph von Nassau, bestätigten die Ordnung dieses Gerichts **) welches bis auf den Röm. König

Cod. diplom. T. I. p. 651. und *Hoffmann* diss. ius publicum tempore magni interregni &c. wo es p. 97. n. 44. heist: sub Guilielmo Batavo comes Waldeccius Imperialis aulae vel *Camerae* Iustitiarius celebratur. &c.

*) Goldast Rs. Satz: P. II. c. 24.

**) Neue Samml. der Rs. A. P. I. p. 31. 38.

nig Ruprecht, unter dem Namen des Kaiserl. oder Königl. Hofgerichts blühte; zu den Zeiten dieses Fürsten aber schon hin und wieder, das Königl. und des heil. Reichs Hofgericht, genannt wurde. *) Unter K. Ludwig ging eine merkwürdige Reformation mit diesem Gericht vor. Es wurde nemlich im R. A. zu Frankfurt vom J. 1342 beschlossen, „daß fürbaß männiglich vor dem Hofgericht gerichtet werden solle, nach König und Kaisern seiner Vorfahren im Reich und ihren geschriebenen Rechten — jedoch mit Vorbehalt der Kurfürsten Rechten, Freyheit und guter Gewohnheit„ Diese Verordnung, und ihre in der G. B. (cap. XI. §. 4) erfolgte Erweiterung und nähere Bestimmung: trug nicht wenig dazu bey den Glanz des Hofgerichts zu vermehren.

Gehen wir der Geschichte dieses Gerichts weiter nach, so finden wir schon zu Anfang des 15 Jahrhunderts Spuren von einem Kaiserl. Kammergericht; oder vielmehr, die Benennung Hofgericht, und Kammergericht wurden wechselsweise gebraucht **). Da aber hier doch

---

*) *Tafinger* Inst. iurisprud. Camer. p. 12. §. 15.

**) Harprecht an a. O. S. 45.

noch manches dunkel bleibt, so gehe ich gleich zur Hauptveränderung über, die unter Friedrich III. damit vorgieng. Unter ihm wurde das Reichsjustizwesen unter dem Namen eines Kaiserlichen Hof- und Kammergerichts fortgesezt: wir finden im Jahr 1447 zum erstenmal neben dem Hofrichter, zu gleicher Zeit einen Kammerrichter, Fürsten Ulrich zu Cily und Ortenburg; und es scheint also, als wenn jenes in dieses übergegangen wäre.

Nun entsteht die, wenigstens unter einigen ältern Gelehrten, bestrittenen Frage: Ob dieses ehemalige Hof- und Kammergericht, in der That nur ein einziges Gericht ausgemacht habe; oder ob unter diesem Namen zwey verschiedene, für sich bestehende Gerichte, wären begriffen gewesen? — Vielleicht wird die Sache, die eigentlich auf einen Wortstreit hinauslauft, durch folgende Darstellung deutlicher.

In den ältern Zeiten waren doppelte Gerichte am Kaiserlichen Hof. 1) Das Fürstengericht. Dies trat nur in wichtigen Fällen ein, wenn der Kaiser mit denen am Kaiserl. Hof anwesenden oder willkührlich erwählten Fürsten und Herrn selbst zu Gericht saß.

Da-

Daneben hatte der Kaiser noch einen innern Rath, welcher sowohl zu Staats- als Justizsachen gebraucht wurde, und dem Kaiser auch auf seinen Reisen überall nachfolgte. Die Glieder dieses innern Raths wurden aber auch hauptsächlich vom Kaiser mit beygezogen, wenn ein Fürstengericht gehalten wurde, und machten also einen wesentlichen Theil desselben aus.

2) Das Pfalzgericht. Dies kam in Abgang; aber ob schon das Justitzwesen durch die neue Einrichtung des Kaiserl. Hofgerichts auf einen andern Fuß gesezt wurde, so dauerte doch das Fürstengericht neben dem Hofgericht fort, und der Kaiser bediente sich desselben in Reservat, und andern Fällen, wo er selbst zu Gericht saß.

Daraus ergibt sich nun, daß wirklich zwey besondere Gerichte vorhanden waren, das Fürstenrecht, welches gröstentheils aus des Kaisers innern Räthen bestand, und das Hofgericht, dessen Verfassung durch die Constitution Friedrichs des II. bestimmt war. Ersterem wurde der Name Camera Caesaris, anfangs ausschließlich beygelegt: in der Folge aber wurden beide Gerichte miteinander konfundirt, und promis-

cue das Kaiserl. Hof- und Kammergericht genennt. Die Ursache war, weil Friedrich III. selten mehr in die Reichslande kam, wohin ihm das Hofgericht folgen muste, sondern sich meistens in seinen Erblanden aufhielt, wo er dann das Justizwesen allzuwillkührlich traktirte. So wie es ihm einfiel, übertrug er eine Rechtssache entweder Kommissarien, oder zog sie an sich selbst, oder verwies sie, ohne Rücksicht auf die Art des Geschafts, bald an dieses, bald an jenes Gericht, wohin sie eigentlich nicht gehörte. Dadurch muste natürlich das Hofgericht vieles von seiner ersten Beschaffenheit verlieren; und da es schon an und für sich, nicht aus ein für allemal festgesezten Richtern bestand, sondern deren Wahl seinem Gutdünken überlassen war; so geschah es öfters, daß der Kaiser aus seinem Kammergericht — aus seinen innern Räthen — aus ebendenselben Personen — bald ein Hofgericht, bald ein Fürstengericht machte; je nachdem er nach Beschaffenheit der Sache vielleicht mehr oder weniger Fürsten — oder Herrn und Rechtsgelehrte dazu zog. Dies willkührliche Verfahren, und diese Vermischung der Gerichte, die eine Folge davon war, worüber sich besonders die höhern Stände, die auf ihr Fürstenrecht stolz

wa-

waren, so oft beschwerten, ist selbst durch des Kaisers eigenes Geständniß auser allen Zweifel gesezt, wenn er in einem, Markgrafen Albert von Brandenburg ertheilten Privilegio *) sagt: Unsers Kaiserl. Hofgerichts — Kam̃ergerichts — oder anderer Gerichte an unserm Kaiserl. und Königl. Hof, wie die je zu Zeiten Nahmen haben oder gewinnen ꝛc.

Dies Kaiserliche Hof- und Kammergericht dauerte indessen unter Friedrichs Regierung fort, wurde bald in dieser, bald in jener Stadt gehalten, und bald auf dem Rathhaus, bald auf dem Tanzboden eröfnet. **) Mit demselben dauerten aber auch die Klagen fort, über unzuländliche und verdorbene Justiz. Die höhern Reichsstände beriefen sich häufig auf ihr Fürstenrecht; drangen einmal über das andere auf eine Reformation und standhafte Einrichtung der Gerichtsverfassung; auf ein höchstes beständiges Tribunal. ***) Im Grund kam aber nicht

 viel

*) *Jung* de Burgrav. Norimb. p. 83. bey Harprecht S. 55. §. 74.

**) zu Augspurg 1473 S. Spiegel der Ehren ꝛc. L. V. p. 41.

***) Im J. 1455 auf dem Reichstag zu Neustadt verlang-

viel dabey heraus. Es gieng sofort bis auf Friedrichs Tod (1493. 19 Aug.) und erst unter seinem Sohn und Nachfolger bekam das Kammergericht seine neue Gestalt, quod inter fulcra validissima, quibus publica imperii pax, velut Atlanti cuidam tunc incubuit, merito numeramus. *) Aber auch dies nunmehrige Kai-

langten es die Kurfürsten nachdrücklich. Müller Reichst. Theater 2. Vorst. C. 7. p. 512. Neue Klagen erschallten 1461. Müller 4. Vorst. C. 19. 519. aber alles fruchtete nichts. S. Lehmanns Sp. Chro. Cap. 108. Nicht viel mehr würkte ein anderes Kur- und Fürstliches Gutachten puncto iustitiae. Neue Samml. der R. A. P. I p. 2. 17. §. 7. es blieb beym alten. Auf dem Reichstag zu Wien wurde wieder von Aufrichtung eines höchsten Gerichts im Reich gehandelt. *Datt* Lib. IV. Cap. 1. n. 40. worauf doch so viel geschah, daß 1471 eine besondere K. G. O. errichtet wurde, welche auch auf dem Reichstag zu Augsburg ihre Bestätigung erhält. Laut, frey und nachdrücklich wurde wieder von den Kur- und Fürsten auf dem Reichstag zu Frankfurt bey Gelegenheit der Röm. Königswahl und der Türkenhülfe; ein beständiges höchstes Reichsgericht auser dem Kaiserl. Hoflager verlangt. Marq. *Freher* Script. rer. germ. T. 3. Descript. Maxim. Regis.

*) *Datt* p. 704.

Kaiserliche und Reichskammergericht, war an und vor sich kein ganz neues Gericht. Es ist seinem ersten Ursprung nach das nemliche Hof- und Kammergericht, welches zu Friedrich des III. Zeiten im Gang war, und noch während des Wormser Reichstags blühte. Graf Eitel Friedrich von Zollern war damals Kammerrichter; und er war es, dem Max zu Frankfurt bey der ersten Audienz den Scepter überreichte. Allein dieses Gericht wurde in seinen ersten Bestandtheilen angegriffen — es erlitte wesentliche Veränderungen in seiner innern Einrichtung *). Jezt war es ein beständiges Gericht; nicht mehr wandelbar wie vorhin, sondern an einem steten Ort nieder gesezt. Seine Beisitzer, deren Benennung vorher der Willkühr des Kaisers überlassen war, wurden nunmehr von den Ständen gewählt, und behielten ihre Stelle beständig. Es wurde mit neuen Gesetzen und Ordnungen versehen; und aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, bleibt Maximilian immer die Ehre, der Stifter dieses preis-

wür-

*) In diesem Verstand sagt *Pfeffinger* Lib. IV. 4. 6. pr. b. c. richtig, daß das heutige Kammergericht, von dem, welches zu Friedrich III. Zeiten im Gang war, ganz verschieden seyn.

würdigen Tribunals zu seyn, von welchem *Deckherr* *) sagt:

Novum hoc iudicium *nomen* et *rem* retinuisse; Judicium camerae vetus cum *moderno unum Esse idemque*, *solis periodis legibus locisque* Distinctam esse *iudicii aetatem*, adeoque Novam tantum iudicii periodum, *non novum Judicium* fuisse constitutum.

---

*) Bey Harprecht 2 Th. S. 56.

O Fe-

O Felices et exoptatas visitationes!

de Ludolf.

So lange Unvollkommenheit der Stempel ist, mit dem alle Unternehmungen hienieden bezeichnet sind, und der Satz fest stehet: nihil ab omni parte beatum — so lange wird es auch Nothwendigkeit bleiben, bey jeder menschlichen Anstalt — sie mag nun auf die Wohlfahrt eines ganzen Staats, oder eines Individuums Bezug haben — von Zeit zu Zeit Untersuchungen anzustellen; ob sie ihrer ursprünglichen Bestimmung, und ihrem ersten Endzweck gemäß erhalten werde; ob sich nicht Mängel und Gebrechen eingeschlichen haben die sie hindern den höchsten Grad der Vollkommenheit zu erreichen, dessen sie fähig ist. In dieser Rücksicht mag der ungenannte Verfasser einer bekannten Schrift *) wohl recht haben, wenn er den Ursprung der Visitationen vom Anfang der Welt her-

*) (von Neltelbla) in der Vorrede des vermehrten und verbesserten abgeforderten Berichts 2c. Freiburg 1767.

herhohlt, und Gott, zwar nicht zum ersten Sub, delegirten, doch zum ersten Visitator im Paradies nach dem leidigen Sündenfalle macht. Mich dabey aufzuhalten, liegt auser meinem Zirkel. — Was die Visitationen des Cammergerichts anbelangt, von welchen hier die Rede ist, so ersehen wir aus glaubwürdigen Zeugnissen *) daß sie fast eben so alt als das Gericht selbst sind. Wir finden den Ursprung derselben, auser dem angegebenen allgemeinen Grund, in folgenden Ursachen.

Bekanntlich musten die Beisitzer des Kammergerichts, anfangs blos von ihrer Arbeit leben, und es war ihnen zu ihrem Unterhalt nichts beschieden, als die gerichtliche Sporteln. Zwar wurde auf dem Reichstag zu Lindau 1497. der gemeine Pfenning zu diesem Zweck bewilliget: aber dabey blieb es auch — es erfolgte kein Abtrag. Diese Einrichtung konnte nicht lange bestehen. Der gemeine Pfenning ging nicht ein — der Anlauf der Sporteln erregte einen üblen Ruf — die Reichsstände hielten sich darüber auf — und, der Stillstand des Reichsjustitzwesens war die natürliche Folge davon (1499.)

Kai-

*) Neue Samml. der Rs. A. P. II. p. 15. §. 2. 3.

Kaiser Maximilian äusserte seine Empfindlichkeit über den Verfall dieses Gerichts, welches doch gröstentheils sein Werk war, in einem Schreiben an Kurfürst Berthold von Mainz in folgenden Worten: „es wäre eben so viel als wenn man einen Bau mit vieler Mühe aufgerichtet hätte, und nun die Kosten sparen wollte, das Dach darauf zu setzen.“

Im folgenden Jahr 1500 kam die Wiederaufrichtung des Cammergerichts auf dem Reichstag zu Augspurg zur Sprache. Es wurde ein neuer Entwurf zu dessen Unterhalt gemacht, und der sogenannte kleine Anschlag dazu bestimmt. Aber auch dabey blieb es wieder, bis sich endlich Max auf dem Reichstag zu Costnitz der Sache ernstlich annahm, und erklärte: ehe er zugeben würde, daß das Cammergericht wieder zu Grund ginge, so wolte er sich lieber anheischig machen, es allein aus Kaiserl. Kammergefällen zu erhalten. So gern villeicht die Stände diesen Vorschlag angenommen hätten, weil er ihrer Börse zu gute kam, so überwog doch diesmal die Furcht ihre Gerechtsame dabey aufs Spiel zu setzen, die Sorge für ihr Interesse. Sie verbaten sich also diese Gefälligkeit. Indessen betrieb doch diese Erklärung Maximilians die Sache.

Die Anstände musten gehoben werden. Man vergliech sich also dahin, daß das Gericht sechs Jahre lang aus Fiscalischen und Kanzleigefällen solte erhalten werden; daneben sich die Stände noch verbindlich machten, den kleinen Anschlag jährlich in subsidium zu erlegen.

Auf diesem Reichstag zu Costnitz 1507 wurden die jährlichen Visitationen beschlossen. Ihre ursprüngliche Absicht erhellt aus dem §. 2. 3. des R. A. wo es heist: „Alle und jede des „Cammergerichts fürgefallene Gebrechen und „Nothdurft zu verhören, zu ordnen, zu han„deln und zu versehen, von Unserm Cammer„richter, den zweyen obberührten Beisitzern, und „unsern Königl. Fiscal, alles ihres Innehmens „und Ausgebens Rechnung zu empfahen, die „angezeigten Fiscalischen und Canzleyfälle zu „ermessen und zu bewegen; und wo sie alsdann „zu Unterhaltung des Königl. Cammergerichts „nicht genugsam vermerken, sondern achten und „erkennen, daß weiters contribuirens von denen „Ständen noth seyn würde; alsdann den ob„berührten Anschlag wieder zu geben, und zu „reichen; oder den, nachdem sie die angezeigte „Fälle gestalt funden, zu mindern, zu ordnen, „und zu stellen, und solches fürter den Stän-

„den

„den des Reichs zu verkunden, solichen Anschlag, „wie er durch so ganz oder zum Theil zugehen „und zureichen, gut angesehen und geordnet wür„det, durch Unserm Königl. Fiscal von Amts „wegen, von denen so in solchen säumig, läßig „oder ungehorsam erscheinen würden, einzufor„dern und zu ermahnen, zu befehlen nnd zu ver„fügen, auch sonst alles ydes zu handeln, zu „ordnen, fürzunehmen und zu versehen, daß vor „und noch hierinn von Ihnen geschrieben stet.“

Die erste Veranlassung der Visitationen war also nicht sowohl Untersuchung und Abstellung der Personal-Mängel, als vielmehr Sorge für den Unterhalt, und die Aufrechthaltung, des Gerichts. An den Urtheilern selbst war vermuthlich nicht viel auszusetzen; aber es waren deren nicht genug da. Es fehlte dem Cammergericht an einer festen Verfassung. Daher konnte es weder der C. G. O. im wesentlichen nachkommen, noch seinen ganzen Zweck, den völligen Umfang seines Würkungskreises ausfüllen. Daher kam es daß K. Max. öfters Mandate erkannte, welches vermöge der C. G. O. nur dem Kammergericht zukam; folglich ein Eingriff in dessen Gerechtsame war, und zu manchen Beschwerden

der Stände Anlaß gab. *). Uebrigens besann man sich doch auch, wie Pütter bemerkt, **) daß es bey einem Gericht welches an Ort und Stelle keinen Obern hatte, an andern Unvollkommenheiten auch nicht fehlen dürfte, wegen deren es nicht überflüssig wäre, von Zeit zu Zeit von Kaiser und Reichs wegen Männer hinzuschicken die darüber Einsehen thäten. —

Der Erfolg dieser neuen Anordnung entsprach ganz der Absicht, die man sich dabey vorgesezt hatte. Die schönsten Früchte zeigten sich sogleich, indem durch die von 1508 — 1518 fast alljährlich vorgenommenen Visitationen, das Kammergericht bis au den Tod seines unsterblichen Stifters in möglichst guter Verfassung blieb.

Es ist eine unläugbare Warheit, für welche alle Kammeralisten und Geschichtskundige nur eine

---

*) Im J. 1502. erkannte K. Max. ein Mandat gegen Kurkölln, in Sachen gegen die Stadt Cölln, mit Vorbeigehung des Kammergerichts; worauf ihm die Kur- und Fürsten dringend anlagen die ausgegangene Ladung, Mandate und Prozesse gegen Kurkölln abzustellen. *Londorp* acta publica T. I. p. 20.

**) Histor. Entw. 1 Th. S. 313.

eine Stimme haben, daß dieses höchste Reichsgericht nie in grösserm Flor und Ansehen stand, und nie sich so allgemeines Zutrauen zu seiner stracken und überall gleichdurchgreifenden Justitz erworben hatte, als in dem Zeitraum, wo die Visitationen und Revisionen am häufigsten waren — in den Jahren von 1559 — 1600. Mit diesem Jahr schlossen sich diese Staatshandlungen auf eine Zeitlang, und von nun an sehen wir, wie der Flor des Cammergerichts allmählig dahinschwindet, wie seine Autorität sinkt, und der Glaube an dieses Heiligthum der Themis merklich schwächer wird. *)

Wenn also auch iezt wieder von Wiederherstellung der ordentlichen Visitationen die Rede ist; so wird sich darüber niemand wundern, wohl aber fragen: warum es nicht schon eher geschehen, und bisher nicht mit mehr Nachdruck betrieben worden seye? Alle Gerichte müssen unter der Aufsicht der obersten Gewalt gehalten werden.

*) Cette abolition d'un usage salutaire tourna au detriment de la iustice, les abus se multiplierent à un point inconcevable. et la corruption la plus honteuse s'assit au milieu de juges. *Pfeffel* l. c. c. T. II. p. 70.

Geschieht es nicht, so wird die Gerechtigkeit verscheucht, mit all' den Tugenden die in ihrem Gefolge sind, und an ihre Stelle schleichen sich die entgegengesezten Fehler, und zerrütten die gemeine Glückseeligkeit in hundert veränderten Gestalten. Ich will nicht einmal mit Pütter *) und andere die es vor und nach ihm sagten, behaupten; daß, wenn das Kammergericht, von dessen Errichtung erst der Landfriede seinen Bestand bekam, in Verfall gerathen solte, alsdann ein Rückfall in die traurigen Zeiten des Faustrechts eintretten würde. Bey so vielen Umständen, würde dies wohl schwerlich mehr geschehen. Indessen, viel geringer möchte das Uebel doch nicht seyn. Wenn bey dem Gericht, wo die wichtigsten Sachen anhängig gemacht, und als in der lezten Instanz entschieden werden — wenn da Unordnungen einreissen — wenn schlechte und unzweckmäßige Gesetze, der geraden Lauf der Gerechtigkeit hindern — den Gang der Prozesse verlängern und Stufenweise verwirren und dunkler machen, Ungerechtigkeiten bedecken und der Chikane den

Weg

*) Dessen patriot. Gedanken über einige das Kaiserl. und Rs. C. G. und dessen Vis. betreffende Fragen. §. 2. patriotische Abbildung 2c. S. 23. seq.

Weg bahnen: wenn endlich Männer angestellt sind, denen es zwar nicht an Geschicklichkeit, aber an Rechtschaffenheit fehlt; die nicht für die Sache, sondern für oder wider den sprechen, den sie betrift; was wird endlich daraus entstehen? Ein Tribunal zu verlangen wie der griechische Areopagus, dessen Richter, nach Demostehenes, niemals ein ungerechtes Urtheil sprachen; oder vielmehr, über deren Ausspruch sich nie eine Partei beschwerte; ist ein Wunsch der für jene Welt gehört, wo Plato's Republick existirt, und die schönen Träume eines S. Pierre und von Palthen realisirt werden. So lang kann es, so lang Menschen Menschen bleiben, durch alle mögliche Visitationen nicht gebracht werden. Aber daß nicht Klagen von allen Seiten erschallen, daß der Mächtigere nicht durch einen drohenden Blick das Recht des Schwächern beugt, und um Geld alles zu erlangen ist, wie sich im Jahr 1687 einige Juden rühmten *) deren Andenken in neueren Zeiten Nathan Aaron Wezlar, ein Denkmal errichtete; dafür kann man seyn. Man denke sich diese Zeiten, wo die Gerechtigkeit feil ist, und Ansehen der Person, nicht Rechtsgründe entschei-

 den;

*) *Pfeffinger* T. III. p. 711. n. 4.

den; wo dem gedrückten Unterthanen, der sein Vermögen durch einen langwierigen Prozeß, dessen Ausgang er noch nicht einmal voraussieht, am Ende nichts übrig bleibt, als Fluch über seine Unterdrücker, und das Bewußtseyn, du hast recht, aber leider! weiter nichts. Deine Ehre ist dahin — dein Haab und Gut verloren — dein und deiner Kinder Glück zu Boden getretten! welchen schädlichen Einfluß muß dies zulezt auf den Charackter der Nation — auf die niedern Gerichte in einzelnen Reichslanden haben? wie gefährlich für den Landesherrn selbst werden? — Schlecht von der menschlichen Gesellschaft denken, heist auf dem Weg seyn selbst ein Schurk zu werden. — Dieser Saz leidet auch hier seine Anwendung.

Der Unterrichter, deßen Glaube an die Heiligkeit und Unverlezlichkeit des höchsten Gerichts im Reich, wankend gemacht wird, und zur Ueberzeugung vom Gegentheil übergeht, wird schwerlich der Versuchung widerstehen können, diesem grosen Beispiel zu folgen, er wird mit der Gerechtigkeit spielen, und so lang es möglich ist nicht sehen wer recht hat — bis ihm die Augen versilbert werden. Der Unterthan, der voraus-

siebt,

sieht, dein Recht allein hilft dir auf dieser Welt nicht! wirds wohl bleiben lassen, es auf dem gesezlichen Weg zu suchen. Kommt er nur einmal so weit, einzusehen, daß Begriffe von Mein und Dein dem Stärkern ein Unding sind — daß er glauben muß, Recht sey ein Spinnegewebe, darin der Schwache hängen bleibt, daß aber der Mächtigere ohne Mühe zerreißt — was kann dann noch den Regenten schützen, wenn seine Erbitterung aufs höchste getrieben ist?

Der mächtige Reichsstand, der seinem schwächern Nachbar mit Gewalt nimmt, was er nicht mit Recht fordern kann — der mit Regimentern und Allianzen trozt, und mit mitleidig-verächtlichem Blick auf ihn herabsieht, wenn er es wagt, durch gegründete und nachdrückliche Vorstellungen seinen Beeinträchtigungen Einhalt zu thun — ist doch auch, wenn ja Gerechtigkeit ein leerer Name ist, vor der Verbindung mehrerer Schwächern nicht gesichert, deren vereinte Macht der Seinigen wohl gewachsen seyn kann — — —

Aber, vielleicht sind dies nur zurückschreckende Bilder der Einbildungskraft, die nie im Reiche der Würklichkeit werden zu finden seyn — vielleicht irre ich. Ich bin der erste, der es von

ganzem Herzen wünscht. Solte es auch nie zu solchen Scenen kommen, deren blosse Vorstellung das Herz jedes Patrioten revoltirt, so ist dies doch noch lange kein Beweiß gegen den Nutzen der Visitationen. Es ist überflüssig, mehrere Gründe für dieselben anzuführen. Eine allgemeine anerkannte Wahrheit wird oft erst durch die Beweise verdächtig gemacht, womit man sie zu unterstützen sucht.

Ich gehe zu einer andern Frage über. Wem kommt das Recht das Kammergericht zu visitiren zu? Dem Kaiser und den Ständen des Reichs: ist eine allgemein bekannte Sache. Was die Visitationsgerechtsame der Stände anbelangt, so sind die Meynungen der Gelehrten über den Grund derselben getheilt. Einige wollen sie aus dem Recht der obersten Aufsicht, über die Personen, die an ihrer Stelle bey dem Gericht sitzen, herleiten. Andere, aus einer den Reichsständen kompetirenden Jurisdiktion. Darunter gehören die meisten ältern Gelehrten *), welche die Revisionshandlungen zu Bestär-

*) Welchen auch der Verfasser der Betrachtungen über das

stärkung ihrer Meynung anführen. Noch andere leiten sie, unter gewissen Modifikationen, aus der Gerichtsbarkeit und der obersten Aufsicht, als den beiden Hauptquellen, zugleich her. —

Im Grunde beruht der ganze Streit auf einer allzustrengen Anhänglichkeit an die Worte. Jede Meynung läßt sich, unter einigen Einschränkungen und Bestimmungen, gewisser massen rechtfertigen. Mir wenigstens wurde die Sache durch folgende Darstellung deutlich. Wer in der teutschen Geschichte, in so fern sie aufs Staatsrecht Bezug hat, nur etwas orientirt ist, weiß, daß lange vor Maximilian I. Zeiten, die teutschen Kaiser in dem alleinigen Besitz der höchsten Gerichtsbarkeit waren. Sie übten dieselbe auf eine Art, die der allgemeinen Gerichtsver-

das Reichskammergerichtliche Visitationswesen rc. Mainz 1767. beytritt. Sie hielten den Visitations-Conseß für ein Gericht, und stritten sogar darüber: ob die Visitatoren eine ordentliche oder übertragene Gerichtsbarkeit hätten? Sie sahen die Revisionen für ein Rechtsmittel gegen die Urtheile des K. G. an, wie die Appellation, die also von einem höhern Gericht untersucht werden mußten — Den Ungrund dieser Meynung zeigte Nettelbladt in s. Erörterungen rc. Numr. 9. §. 1 — 3.

fassung der Teutschen gemäß war, so aus; daß sie in einer vorliegenden Sache, die beisitzenden Herren vom Adel um ihr Urtheil befragten; und alsdann den Ausspruch den Partheien bekannt machten. Dabey hatte der Kaiser als Richter keine Stimme; er konnte nicht entscheiden: der Spruch der Urtheiler bekam aber auch erst dadurch seine verbindliche Kraft, wenn ihn der Richter angenommen hatte, wozu er jedoch, einige wenige Fälle ausgenommen, verbunden war.

Die Gerichtsbarkeit nun, die ehedem dem Kaiser allein gehörte, ist noch iezt *) mit Ausschlies-

*) Nos — — — omnia imperandi iura imperatori soli competere, in quorum consortium non admissi sunt ordines, uti Caesarem supremum in Imperio iudicem, et fontem iurisdictionis agnoscimus, ita cordate pronuntiandum existimamus, quod a solo Maximiliano Caesare, Jurisdictionem Camera imperialis acceperit. Nam ante Cameram constitutam de caussis ordinum imperii, in camerali suo vel aulico iudicio, solus iudicabat Caesar, et si vel maxime ius principum (das Fürstenrecht) urgeas de summa potestate iudicaria caesarum nihil delibat, quod vel ex antiqua consuetudine, quae negari non potest, vel ut alii malunt ex prudentiae regulis, Assessores non soli

schliessung der Stände, das höchste Reservat desselben. Sie ist das charakteristische Merkmal der geheiligten Maiestät, des obersten Monarchen. Hierin ist durch keinen Grundvertrag, durch keine Gesetze etwas abgeändert worden *), allein bey Ausübung der Gerichtsbarkeit konkurriren Kaiser und Stände **), ersterer als Richter, leztere als Beisitzer. In dieser Hinsicht ha-

---

soli Caesaris Consiliarii, sed imperii etiam principes adsumpti sunt. *Donec ergo in communionem huius iuris a Max. Caesare, vel expressa lege, vel spontanea remissione, adsertos esse ordines, demonstrent, qui a nobis dissentiunt, inconvulsa stabit Imperatoris iurisdictio. Datt.* p. 718. §. 176 — 180.

*) Certe enim sicut veteri iudicio Camerae nemo iurisdictionem tribuit, nemo in eo hanc exercuit, nisi solus Imperator; ita quoque in posterum exercebit solus inviolabilem, donc vel lege vel pacto alius in communionem adscitus probetur. Silent vero hic leges fundamentales recessusque. *Ludolf*, de iur. Cam. Com. p. 3.

**) Institutionem Camerae *et expediendae iurisdictionis modum rationemque*, a communi caesaris et ordinum consensu procedere: *iurisdictionem ipsam* seu reddendi iuris potestatem, a sola Caesarea Maiestate fluere. *Ludolf*. l. c.

haben sie Antheil am Reichsregiment — an der obersten Gewalt. Das Recht, Gerichte zu bestellen und aufzuheben, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Gerechtigkeit soll gehandhabt werden, ist also gemeinschaftlich, und dem Herkommen und den Gesetzen gemäß. *)

Da die Befugniß Gerichte zu bestellen gemeinschaftlich ist, so fließt daraus das Recht, oder vielmehr die Pflicht, die von Kaiser und Reich niedergesezten Gerichte zu visitiren. Die Visitation des Kammergerichts ist eine Staatshandlung, welche die allgemeine Reichsregierung angeht, woran die Stände Antheil haben, und auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit Bezug hat: folglich kann sie nur von Kaiser und Reich zugleich beschlossen und ausgeübt werden.

Was ist eine Kammergerichts-Visitation? Ist sie eine Reichsdeputation? ist eine ordentliche K. G. Visitation mit einer ordentlichen Reichs-

*) Die Beweisstellen sehe man bey Ludolf lib. c. p. 5. seq. und bey Biener von der Kaiserl. Machtvollkommenheit ꝛc. 1. Th. S. 195. seq.

Reichsdeputation einerley? oder nicht? Sind beyde verschiedene Geschäfte? und worin besteht der Unterschied? — Die Auseinandersetzung dieser Materie hat nicht nur ihren theoretischen Nutzen, sondern sie ist auch praktisch wichtig. Sie gehört unter die Sätze des teutschen Staatsrechts, die, wenn man sich nicht über ihren wahren Sinn vereinigt, sie aus ihrer Quelle erklärt, und in ihre ersten Begriffe zerlegt; oft Streitigkeiten erregen, die, obschon an und vor sich unbedeutend und unwesentlich, doch endlich zu einer schädlichen Gröse aufwachsen, und grosen löblichen Absichten, Hindernisse in Weg legen.

Deputation im allgemeinen ist diejenige Handlung, wo eine öffentliche Gesellschaft eines oder mehrere Mitglieder abordnet, um mit andern Personen, Namens der Gesellschaft sich zu unterreden, oder sonst ein Geschäfte vorzunehmen: und insbesondere ist **Reichsdeputation** überhaupt, ein von den Reichsständen mit kaiserlicher Genehmigung ernenntes Collegium einiger Reichsstände, oder ihrer Gesandten, welches vorkommende Reichs- Staats- und Regierungsgeschäfte, im Namen des ganzen Reichs zu besorgen verordnet worden, und dem **Plenum** entgegen-

gegengesezt wird. *) Wenn wir uns also dieser allgemeinen Benennung **) bedienen wollen, so so kann nicht geläugnet werden, daß auch K. G. Visitationen, sowohl ordentliche als außerordentliche, mit in dem abstrakten Begriff von Reichsdeputationen liegen. Allein daraus folgt nicht, daß man in der Anwendung beyde für eins halten könne. Erstere verhalten sich zu leztern, wie Spezies zum Genus; sind aber wesentlich von einander unterschieden, und können einander keineswegs substituirt werden. Indessen ist die Materie wirklich etwas intricat, kann leicht Mißverständnisse erregen, oder doch dem, der sie sucht, Stoff dazu geben; denn sowohl mehrere teutsche Publicisten, als auch einige Reichsgesetzliche Stellen sprechen an mehreren Orten hierüber

---

*) S. Scheidemantel im Repert. 2c S. 668.

**) Will man ja einen generellen Namen für die Visitationen haben, so wäre der Name einer Reichskommission noch angemessener; denn bis aufs Jahr 1532, wo erst das Visitationswesen auf dem Reichstag zu Regensburg, auf einen dauerhaften und soliden Fuß gesezt wurde; nannte man die Visitatoren ohne Unterschied Kommissarien. Man sehe die §. §. 5. 6. 7. 8. u. 18. des R. A. von 1532.

über undeutlich und unbestimmt. Pütter*) sagt: wenn man ausserordentliche Deputationen nennt, die für jeden vorkommenden Fall besonders ernannt werden, und ordentliche Deputationen, welche in den Gesetzen ein für allemal auf beständig ernannt sind, so kann man die ordentlichen Visitationen, wie sie ehedem im Gang waren, und wie die Absicht ist, sie fürs künftige aufs neue in Gang zu bringen, als eine Gattung ordentlicher Visitationen ansehen, und in so fern mit Moser sagen **) daß es zweierley ordentliche Reichsdeputationen gäbe, eine zu den Kammergerichtsvisitationen, und die andere, welche insonderheit den Namen einer ordinari Reichsdeputation, oder ordentlichen Deputations-Convents führe. —

Einige wusten den Knoten nicht besser zu lösen,

*) Richtige Bestimmung des Ratifikationsrecht etc. S. 58. §. 82. Herr Pütter sagt aber auch am nemlichen Ort, daß zwischen diesen besonders sogenannten ordentlichen Deputationen, und den ordentlichen K. G. Visitationen ein großer Unterschied sey, und daß von jenen auf diese mit Grund nicht geschlossen werden könne.

**) T. St. R. Th. 50. S. 342. §. 4.

sen, als daß sie ordentliche Reichsdeputationen, und ordentliche K. G. Visitationen, geradehin für eins hielten. *). Man vergleiche den §. 6. Art. XII. der W. C. mit §. 3. Art. XVII. wo sich die Bothschafter bey den Wahlen K. Karls VII. Franz I. und Josephs II durch den Gedanken, daß die Visitationen ihrer Natur nach Reichsdeputationen wären, vielleicht auch durch einen bloßen Gedächtnißfehler — denn es war schon über 150 Jahre, daß keine ordentliche Visitationen mehr gehalten wurden — verführen in den angeführten Stellen sich so auszudrücken:

„Wollen gleichfalls die ordinari Reichsde„putation nicht nur auf dem Reichstage, wie„derum in ihren Reichsconstitutions-mäßigen „Stand, Ordnung und Activität setzen ꝛc. und „in dem sich darauf beziehenden §. 3.

„Und immassen wir uns, bereits hieroben „im zwölften Artikul anheischig gemacht haben, „die ordinaire Reichs-Deputation bald mög„lichst herzustellen, mithin auch die sonst ge„wöhnlichen Visitationen und Revisionen, des „gedachten Kaiserl. und des Reichskammerge„richts,

*) Nettelbladts Erörterungen ꝛc. S. 193. §. 3.

„richts, hinwieder in Gang zu bringen, äusserst „angelegen seyn werden.

Daraus ergiebt sich, daß die Begriffe über diese Sache öfters dunkel waren. Allein, daß diese Vermischung der Reichsdeputationen, mit den Kammergerichtsvisitationen überhaupt, und von beyden Seiten der ordentlichen und außerordentlichen, nur anscheinend, in der That aber ungegründet sind; wird aus einigen Betrachtungen über ihren Ursprung und Zweck; über ihre innere Einrichtung, und die Gegenstände die sie umfaßten, leicht erhellen.

Man hatte sich seit 1548 dahin vereiniget, daß, wenn es zu viel Weitläuftigkeit machte eine allgemeine Reichsversammlung auszuschreiben, oder eine schon würklich vorhandene, länger beysammenzulassen; daß alsdann allenfalls nur die Kurfürsten, und von den übrigen Ständen nur eine gewisse Anzahl Deputirte, Fürsten, Grafen, Prälaten und Reichsstädte, zusammenberufen, oder beysammengelassen werden möchten, um Geschäfte die keinen Verzug litten, oder zweckmäßiger von weniger verhandelt werden könnten,

im Namen des ganzen Reichs vorzunehmen *). Dies waren Reichsdeputationstage, die man füglich als verjüngte Reichsversammlungen ansehen kann. Der gesetzliche Grund der ordentlichen Reichsdeputationen liegt im R. A. vom J. 1555 §. 65. wo Kurmainz den Auftrag erhielt, im Fall es die Aufrechthaltung des Landfriedens erforderte, eine ordentliche Reichsdeputation im Namen des Kaisers nach Frankfurt, oder nach Vorschrift des R. A. vom J. 1570. §. 79. auch nach Gutbefinden an einen andern schicklichen Ort auszuschreiben. Diese Deputation solte aus folgenden Ständen bestehen. Aus den sechs Kurfürsten — Böhmen wurde damals noch nicht zu den Reichshandlungen gezogen — dem Erzherzog von Oesterreich, den Bischöffen zu Würzburg und Münster, dem Herzog zu Bayern, dem schwäbischen Prälaten von Weingarten, dem Grafen von Fürstenberg; und aus den Städten Cölln am Rhein und Nürnberg. Zu allen diesen kam noch ein Kaiserlicher Commissarius.

Dieses Amt war Anfangs in Ansehung der dazu berufenen Fürsten blos personell: erst auf dem

*) Pütter hist. Entw. 2 Th. S. 124. Institut. iur. publ. §. 164.

dem Reichstag zu Augspurg 1559 wurde die Erblichkeit der Personen festgesezt, und dies Amt genannten Fürsten und Ständen — welchen iezt noch der Herzog von Jülich, und der Landgraf von Hessen beygefügt wurde — und ihren Nachfolgern, auf beständig übertragen. Mit neuen Gliedern wurde die Deputation vermehrt, auf dem Reichstag zu Speier 1570, nemlich dem Herzog von Burgund, dem Bischoff von Costnitz, den Häusern Braunschweig und Pommern. Im R. A. dieses Jahrs erhielten auch allererst diese Stände den Namen einer **Reichsdeputation**. Vorher hies es Außschuß. Endlich wurde im W. Fr. auch bey den ordentlichen Reichsdeputationen eine vollkommene Religionsgleichheit festgesezt. Art. V. §. 51. „In conventibus Deputatorum Imperii ordinariis, numerus ex utriusque religionis proceribus aequetur, de „personis autem vel statibus imperii adiungendis in Comitiis proximis statuatur." Um dieser Stelle des Westphälischen Friedens nachzukommen verordnete der R. A. von 1654. §. 194. daß noch Sachsenaltenburg, Brandenburg, Culmbach, Meklenburg, Würtemberg, einer von den Wetterauischen Grafen, und die 4 Städte Aachen

und Ueberlingen, Strasburg und Regenspurg, zu den vorigen solten gezogen werden.

So wie also, die ein für allemal bestimmten Mitglieder bey den ordinairen Reichsdeputationen, ein Hauptkennzeichen derselben waren; so war auch dies bey den Deputationsconventen charackteristisch, daß sie die Comitialverfassung *) und deren herkömmliche Art und Weise beybehielten; und wie bey Reichstägen, die zwischen Kurfürsten und Ständen übliche Re- und Correlation beobachteten. **)

Ihr Ansehen war nicht gering. So war es z. B. eine Streitfrage: ob es ihnen zustünde Reichsgesetze zu interpretiren? ***) und in der W. C. Art. XI. §. 3. sagt der Kaiser: „und unter „keinerley Vorwand, er sey wer er wolle, ohne „Kurfürsten, Fürsten und Stände, auf einem „Reichs oder ordinari Deputationstag, vorher„gehende Bewilligung, daraus schreiten.

Sie besorgten die gewöhnlichen Reichsgeschäf-

*) S. davon *Pfeffinger* vit. illust. P. IV. p. 431. §. 11. not. a. b. c. p. 432. §. 12. u. a.

**) Pütter Ratifications-Recht ꝛc. S. 7. seq.

***) v. *Hoffmann* diss. de ratione interpretandi leges imperii publicas &c. p. 70.

schäfte. So wurde im J. 1594. der ordentlichen Reichsdeputation aufgetragen, die Visitation des Kammergerichts im folgenden Jahr vorzunehmen. Dies geschah, und die Visitation wurde eine ausserordentliche genennt, ob sie gleich von einer ordentlichen Reichsdeputation vorgenommen wurde. *)

Auf dem Reichstag vom J. 1598. wird der ordentlichen Reichsdeputation eine anderweitige im folgenden Jahr vorzunehmende K. G. Visitation aufgetragen. Sie kam auch würklich zu

*) Aber daraus sind eben die falschen Begriffe und irrige Vermengung der ordentlichen und auserordentlichen Visitationen mit den Reichsdeputationen entstanden; obschon im R. A. von 1594. §. 98. und 1598. §. 59. mit dürren Worten ist bemerkt worden, daß die Visitationsdeputation zuvörderst vor diesmal extraordinarie und ohne Präjudiß der K. G. O. und was sonst in ordinariis visitationibus gebräuchlich ist, vor sich gehen solle — obgleich der J. R. A. deutlich sagt, daß die seit 70 Jahren unterlassene ordinari Visitationes erst wieder eingeführt, und sich zwischen den Kaiserl. Commissariis, und der Deputirten Kurfürsten und Ständen Abgesandten, über ein gewisses Schema soll verglichen werden.

Stande, doch erst im J. 1600. *) Schon das Jahr darauf versammelte sich die ordentliche Reichsdeputation wieder zu Vornahme der Revisionssachen.

Schon lange vorher **) ehe man an die ordentlichen Reichsdeputationen dachte, war eine ganz

*) Strubens Nebenst. 4 Th. S. 176.

**) *Pfeffel* in s. nouvel. abrégé chronologique &c. T. II. p. 182. sagt: Au surplus il faut bien distinguer, les deputations ordinaires dout nous venons de parler des deputations extraordinaires, dont l'etablissement est beaucoup plus ancien, et qui et etaient deja en usage sous l'empereur Sigismond — und *Pfeffinger* l. c. T. IV. p. 426. n. a). cujus — deputationis ordinariae -- origo prima a temporibus Sigismundi Imperatoris qui A. 1431 in Comitiis Norimb. per *Deputatos* negotia publica tractari curavit, repetenda est, quamvis nondum de certis deputatis, iisque perpetius, aliquid definitum fuerit. Nun weis ich zwar wohl, daß es Staatsrechtslehrer gibt, welche das zu Max des I. und Karl des V. Zeiten im Gang gewesene Reichsregiment, für eine Reichsdeputation halten. Es war auch A. 1653. zwischen dem Kur- und Fürstlichen Collegio streitig, ob solches durch die Deputation fortgesezt sey? aber, die eigentlichen

ganz andere Gattung der Deputation üblich die man zum Unterschied von jenen auserordentliche nannte, und die sich schon dadurch merklich unterschieden, daß ihre Mitglieder bey jedem vorkommenden Fall, immer besonders vom Reich erwählt wurden, deren Anzahl mit der Eigenschaft der Geschäfte abwechselte.

Die Gegenstände die ihrer Behandlung überlassen wurden, waren mancherley. Man bediente sich ihrer, sowohl am Ort des Reichstags selbst, als ausserhalb desselben. War die Menge der vorhandenen Materien zu gros, um sie ohne Zeitverderbende Weitläuftigkeit in Pleno abhandeln zu können; oder waren Gegenstände da, deren Bearbeitung eine gewisse Stärke in einer besondern Wissenschaft voraussezte, z. B. Münz, Zoll, Polizeysachen; so trug man das Geschäft der auserordentlichen Deputation auf. Vorzüglich aber bediente man sich ihrer bey Revision eines

chen auserordentlichen Reichsdeputationen, nach dem Begriff den wir jezt damit verbinden, bis auf Sigismunds Zeiten hinzusetzen, möchte ohngefehr auf eben den Gründen beruhen, aus welchen einige Gelehrte, den Ursprung des heutigen Reichs-Hofraths- aus Karls des Grosen Zeiten herhohlen.

Achtsprozesses, und ehemals auch dann noch, wenn man Kaiserl. Majestät, oder dessen Prinzipalcommissario ein Reichsgutachten übergab; auch wenn man de corpore ad corpus tracktiren wolte. Ausserhalb der Comitien, wurden sie gebraucht z. B. um zu Frankfurt am M. 1681 die mit Frankreich wegen, der Reunion entstandenen Streitigkeiten beyzulegen — zu den Ryswickischen Friedenshandlungen 1697. zur Visitation des Kammergerichts 1707. Daher kam es daß nicht immer einerley Personen in gewisser Anzahl, wie bey den ordentlichen Deputationsconventen, ein für allemal ausgemacht waren; sondern daß bald diese bald jene Stände, bald mehr bald weniger dazu kamen, je nachdem es den Umständen, und der Absicht eines jeden Auftrags gemäß war.

Auch die **Comitialverfassung**, die als ein Merkmal der ordentlichen Reichsdeputationen, mit ist angegeben worden, fand bey dieser nicht statt. Nur in dem einzigen Fall eines Reichsfriedensschlusses, ist erst in den neuern Kaiserl. Wahl-Capitulationen vorgeschrieben, daß auch bey solchen Friedenscongressen, zwischen der Kaiserlichen Gesandschaft, und den Reichsdeputirten,

der

der auf Reichs- und andern Deputationstägen herkömmliche modus tractandi beobachtet werden solle. Davon aber, bemerkt Pütter *) wird niemand den Schluß gelten lassen, daß deswegen von allen andern ausserordentlichen Reichsdeputationen eben das statt finden müsse.

Dies mag von der Beschaffenheit und der Natur der sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Reichsdeputationen genug seyn. Es ist leicht, mit wenigen Worten ihre Verschiedenheit von den K. G. Visitationen, augenscheinlicher zu machen, und in ein höheres Licht zu setzen.

Die Kammergerichtsvisitationen waren lange vorher im Gang, ehe man an die ordentlichen Reichsdeputationen dachte; obgleich erstere nach der Hand noch mehr ausgebildet worden, und manche neue Bestimmungen erhielten. Die Ursachen durch welche sie veranlaßt wurden habe ich oben gezeigt, und also nicht nöthig mich hier dabey aufzuhalten.

Den Reichsgesetzen gemäß **) sollen die ordentlichen K. G. nicht erst auf einen besondern

*) Ratif. Recht. S. 8.

**) R. A. von 1532.

Auftrag des Reichs warten, sondern sich ohne weitere Verfügung alljährlich versammlen, und blos die Kammergerichtsvisitation und Revisionssachen besorgen.

Bestanden die ordentlichen Reichsdeputationen nur aus einigen persönlich ernannten, ein für allemal festgesezten Ständen des Reichs, und konnten die übrigen darauf keinen Anspruch machen: so solten im Gegentheil zu den ordentlichen Kammergerichtsvisitationen, zu Folge der bis iezt vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, nur sieben Stände, jedoch aus allen fünf Ordnungen, und nach ihrem Sitz auf dem Reichstag genommen werden, und sich jedesmal ablösen. Nicht also, die zu den ordentlichen und ausserordentlichen Reichsdeputationen, entweder bestimmten Altdeputirte, oder jedesmal willkürlich zu berufende Stände: sondern alle und jede sollen an den ordentlichen K. G. Visitationen Theil nehmen; und zwar kraft des J. R. A. nach einem auf alle Stände neueinzurichteten beständigen Schema; weil man, so lange die ehemaligen ordinairen Visitationen dauerten, (ausser dem Schema von 1566, wovon die nähern Umstände, und was es damit eigentlich für eine

Be-

Bewandniß hatte, in eine Geschichte der Visitationen gehören) niemal ein Schema für immer festgesezt hatte, sondern sich mit der Generalregel begnügte; daß dabey alle Stände des Reichs in jedesmaliger Anzahl von sieben, successive vorkommen solten.

Auch dadurch unterscheiden sich endlich die ordentlichen K. G. Visitationen von den ordentlichen Deputationskonventen; daß dabey nie die Kaiserl. Kommissarien sich von den Reichsständischen Deputirten, oder Subdelegirten abgesondert gehalten haben, wie es bey der Komitialverfassung üblich ist; sondern daß alle von Seiten des Kaisers und des Reichs dazu gehörige Personen, ihre Berathschlagungen und Zusammenkünfte jedesmal in einem Zimmer unzertrennlich angestellt haben.

Und nun will ich den Fall annehmen, daß man, bey zwischen einzelnen Reichsständen, oder einer Klasse derselben entstandenen Streitigkeiten, auf dieser oder jener Seite, zu Unterstützung seines vermeinten Rechts; von den ordentlichen Reichsdeputationen, auf die ordentlichen Kammergerichtsvisitationen analogisch schließen wolte. — — — Doch, daran wird wohl im Ernst

nie-

niemand denken. Der Widerspruch liegt ja schon in der Sache selbst. Denn, wolte man von jenen auf diese schließen, so ließe sich eben so leicht behaupten, daß auch alle hohe Stände des Reichs, die nicht unter der Zahl der Altdeputirten begriffen sind, von ihrem Beytritt zu den ordentlichen Kammergerichtsvisitationen müßten ausgeschlossen werden. — — Satis est!

Am Schluß will ich noch einige unmaßgebliche Gedanken mittheilen, über die Punkte, worauf bey vorseyenden Visitationen, nach meiner Meynung, vor allen andern muß gesehen werden. Diese Materie giebt reichlichen Stoff zu einer weitläuftigen Abhandlung; mir aber soll es genug seyn, nur einige Grundzüge anzugeben; wobey ich jedoch nothwendig erinnern muß, daß wenige davon meine eigene Einfälle sind, sondern daß die meisten schon von fürtreflichen Männern auf eine oder die andere Art sind geäussert worden. Ich will sie also hier keineswegs für den Sachkenner geschrieben haben, der ohnehin mit der ganzen Sache besser vertraut ist als ich; sondern vielmehr, um auch in dieser kleinen Schrift eine gewisse Vollständigkeit zu

be-

beobachten — oder, um dem weniger Unterrichteten eine Idee von dem Gegenstand des Geschäfts zu geben, von welchem bisher die Rede war.

Bey einem jeden Geschäft kommt alles auf die erste Anlage an. Die kleinsten Fehler, die darin begangen werden, wachsen verhältnißmässig mit dem Fortgang der Arbeit; und da ihre Wurzeln zu tief eingreifen, als daß sie ohne völlige Abänderung des Ganzen könnten gehoben werden, so ist es um ihre Verbesserung meistens geschehen. Sollen also die Kammergerichtsvisitationen der Erwartung entsprechen, und den erwünschten Fortgang hoffen lassen, so muß dabey vorläufig auf alles gesehen werden, was wahrscheinlich als Mittel zum Zweck führen kann; und alles vermieden werden, wovon man — wenn ich so reden darf — eine gewisse Witterung hat, daß es in der Folge Anlaß zu Sachverderblichen Auftritten geben könne. Es muß bey diesem Geschäft auf Bündigkeit und richtige Bestimmung des Ganzen, und kluge Anordnung der einzelnen Theile gesehen werden. Sie müssen auf eine Reichskonstitutionsmäßige Art eingerichtet seyn — alle schädliche Weitläuftigkeit bey der Verhandlung selbst muß vermieden,

und

und die Ursachen der Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt werden, die sich im Gang der vorigen, und besonders der lezten ausserordentlichen Visitation zeigten — sie müssen endlich das vollenden, was die vorige Visitation, wegen ihres bekannten Schicksals, nicht zu Stande brachte.

Da von Wiederherstellung der ordentlichen Kammergerichts-Visitationen die Rede ist, so ist den eben angegebenen Grundsätzen zu Folge, die erste Frage: Wie sollen sich die Stände des Reichs darein theilen? oder mit andern Worten; wie wird das Visitations-Schema verfassungsmäßig am besten eingerichtet?

Ehe ich diese Frage beantworte, muß ich noch vorher einen Einwurf berühren, den man hier machen könnte, und der darinn besteht: ob es überhaupt gut, und nicht vielmehr vergebliche Arbeit sey, ein Schema zu verfertigen, worinn schon alle Stände begriffen sind? Ist es wohl zu glauben, kann man sagen, daß, wenn man auch iezt alle Klassen berichtigen wollte, es in der Folge unabweichlich bey denselben verbleiben werde? Kann man dann wissen, ob sich nicht bis nur die mittlern daran kommen, bey den

Reichs-

Reichsständen durch Aussterben ein oder anderer Kur- oder Fürstlichen Häuser, durch Kriege mit auswärtigen Mächten, durch Religionsveränderungen, u. d. g. solche Veränderungen ergeben, wodurch alle Mühe, die man sich gab, um eine so große Anzahl von Klassen zu ordnen, unnütz würde? Zwar versteht sich von selbst, daß es manchem einzelnen Stand angenehm seyn wird, sich auch schon im Schema zu finden; schon im Voraus zu wissen, wann, und in welcher Klasse er bey der Visitation vorkomme. Allein, ist dem ganzen teutschen Reich würklich sehr daran gelegen, daß mit den Visitationen je eher je lieber der Anfang gemacht werde — wäre es nicht zweckmäßiger, für jezt einstweilen nur die vordersten Klassen zu bestimmen und in Thätigkeit zu setzen? rc.

Diese Einwürfe haben allerdings viel wahres, und verdienen wohl erwägt zu werden. Mir scheint es aber demohngeachtet bis iezt noch immer, es wäre besser, ein Schema für alle Klassen gleich Anfangs aufzustellen. Kommen ja in der Folge Fälle vor, die eine Abänderung nöthig machen, so könnte man sich ja darüber leicht vereinigen; und wir haben ja auch schon

Beispiele, daß ähnliche Anstände — wiewohl etwas langsam — doch endlich glücklich sind berichtiget worden.

Davon abstrahirt muß man wohl bey Verfertigung eines Schema, von den vormaligen ordentlichen Visitationen, und den sich darauf beziehenden Verordnungen *) ausgehen; nur mit einigen der Zeit und den Umständen angemessenen Veränderungen und Modifikationen. Das Schema, so auf 14 Ständen gestellt ist, wo nemlich auf jeder Seite 2 Kurfürsten, 3 Fürsten 1 Kuriatstimme **), und eine Reichsstadt vorkom-

*) K. G. O. 1 Th T. 50. pr. und im Concept. 1. 64. pr.

**) Diese Einrichtung ist nicht nur den ältern ordentlichen Visitationen gemäß, es lassen sich nicht nur verschiedene Schwierigkeiten und Widersprüche dadurch vereinigen und auflösen; sondern auch der Intention des J. R. A. wird dadurch Genüge geleistet; denn wenn auch nur immer auf einer Seite ein Graf vorkommt, so ist das gemeinschaftliche Interesse der Grafen gewährt. Es würde also immer den Prälaten und Grafen auf der katholischen Seite zur größten Ehre gereichen, wenn sie sich dahin verglichen, in jeder Klasse nur mit einer Kuriatstimme zu kommen, und durch diese patriotische Gesinnungen eine so löbliche Anstalt zu befördern.

kommen, scheint immer noch das zweckmäßigste zu bleiben.

Ferner ergiebt sich aus den Reichsgesetzen, und aus der Geschichte der Visitationen und ihrem Unterschied von den Reichsdeputationen überhaupt, daß bey Festsetzung eines Schema zu den ordentlichen Visitationen, auf den Aufruf und die Sitzordnung der Stände auf den Comitien vorzüglich Rücksicht genommen werden müsse. Sollte dies aber nicht durchaus angehen, so kann diesem Anstand durch Vergleich in Güte, und durch die Erklärung, daß von der Ordnung, wie die Stände zu den ordentlichen Kammergerichtsvisitationen kommen, auf ihren anderweitigen Rang schlechterdings kein Schluß gelten solle; abgeholfen werden.

Was die Religionsgleichheit anbelangt, so könnte man, zu möglichster Beförderung des Geschäfts, jedem Religionstheil die Einrichtung seiner Seite des Visitations-Schema überlassen; so wie auch die allenfallsige Abänderung desselben: freilich unter gewissen Bedingungen; daß nemlich dadurch die Hauptgrundsätze, über welche man übereinkam, nicht angegriffen werden.

Verfassungsmäßig ists, daß ein Reichsstand, der mehrere Stimmen hat, in der nemlichen Klasse nicht mehr als einmal vorkomme. Doch kann er seine ihm bey der Visitation gebührende Stelle einen andern übertragen, wenn nur der andere Reichsstand von eben der Religion, aus eben der Ordnung der Stände ist, und nicht ohnehin schon eine Stelle in dieser Klasse behauptet.

Daß bey den Curiatstimmen einem einzelnen Mitglied das Deputationsrecht nicht zustehen könne — daß es immer ein Vorzug der Kurie, und des jedesmaligen Direktoris bleiben müsse — ist keine absolute Nothwendigkeit. Wenn bey den Visitationen ein einzelner Graf, im Namen aller erschiene, so würde sich in den Reichsgesetzen schwerlich ein rechtlicher Grund auffinden lassen, um deßentwillen es ihm verweigert werden könnte. Indessen wird es doch wohl beym ersten bleiben. Es sind zu viele subjektive Verhältnisse da, die vermuthen lassen, daß es über die Ausübung des etwaigen Rechts der Curiatstimmen, bey gegenwärtigem Fall, nicht zu Streitigkeiten kommen werde.

Wenn man behaupten wolte, daß es in Be-

tracht

tracht der Reichsstädte am besten wäre, die Konvokationen an das Direktorium jeder Bank ergehen zu lassen, und ihnen dann die weitere Eintheilung, wie sie von ihrem Visitationsrecht Gebrauch machen wollen, selbst zu überlassen: so möchte dies sowohl dem Reichsdirektorio, als den Städten nachtheilig seyn, von welchen ohne Zweifel jede einzeln das Recht hat, ein besonderes Konvokations-Schreiben von Kurmainz zu erwarten.

Mangel einer vollständigen und guten Instruktion war ein Hauptfehler bey der lezten Visitation, der nothwendig iezt vermieden werden muß. Ihr Hauptinhalt soll auf das hinweisen, worauf sowohl bey den Visitationen im eigentlichen Verstand, als bey den Revisionen, muß gesehen werden. Jene beschäftigen sich mit Abstellung der Personal- und Realmängel, wovon erstere der Natur der Sache nach größtentheils der Einsicht der Visitation an Ort und Stelle zu überlassen sind. Zum Voraus aber kann man doch Vorschläge thun, und bestimmen, wie auch dabey alle unnüze Weitläuftigkeit kann vermieden werden.

Wie vielen Zeitverlust verursachte nicht sonst die protokollarische Abhörung sämmtlicher einzelner Kameralpersonen vor dem Visitations-Conseß? Wäre es nicht besser, wenn man die Fragstücke selbst mehr in die Kürze zöge — sie vorläufig den Kameralpersonen abschriftlich zustellte, und ihre pflichtmäßige Antwort darauf schriftlich verlangte? — Wenn man aus eben der Absicht, die bey den vorigen Visitationen verfaßte Memorialien zum Grund legte, und keine neue ausfertigte? —

In Betreff der Realmängel lassen sich davon die meisten voraussehen, und mithin kann die Instruktion darauf gerichtet werden. *) Die wichtigsten mögen ohngefehr folgende seyn.

Erst-

*) Diejenigen, die erst noch von der Visitation an Ort und Stelle bemerkt werden, sind entweder Fehler gegen bereits vorhandene und bestehende Gesetze: — mit deren Abstellung kann die Visitation ohne weitere Anfrage zu fahren. Oder es kommt dabey auf Abänderung bisheriger Gesetze, auf ihre Interpretation und Fortdauer an: — da muß natürlich deshalb vorher an Kaiser und Reich Bericht erstattet werden.

Erstlich: die verderbliche Weitläuftigkeit des votirens und referirens — der Aktenextrakte und Protokolle.

Von jeher wurde dagegen geifert. In der K. G. O. P. I. T, XI. §. 2. wird im allgemeinen von überflüßigen Disputationen, Allegationen und Repetitionen wodurch die Relationen gehindert und die Prozesse in die Länge gezogen werden, gesprochen. Dies ist die gesetzliche Stelle, worauf sich alle nachherige ausgedehntere Verordnungen gründen, welche die Umstände und der anwachsende Misbrauch erforderten; und die sind so häufig, und mit so vielem Nachdruck abgefaßt, daß es fast unbegreiflich ist, wie einem Fehler, der so oft *) und mit so vieler Schärffe ist geahn-

*) Im Reichsfürstenraths-Protokoll vom 7 Julii 1788. p. 29. äussert sich Magdeburg folgendermassen: Endlich ist denen Beysitzern durch den J. R. A. §. 143. 147. und 148. Visitat. Absch. von 1613. §. 71. 72. den Visit. Schlüssen vom 7ten Dec. 1767. und 5ten Dec. 1768. § 7 und 8. schon ernstlich eingeschärft, sich im Votiren und Referiren, aller unnützen Weitläuftigkeiten zu enthalten, und sich der mög-

det worden, noch nicht abgeholffen sey. In den Visitations-Abschieden, in mehreren dem Kammer-

---

möglichsten Kürze zu befleißigen. Dem Vernehmen nach wird diesen heilsamen Vorschriften, zu großer Verzögerung der Rechtspflege wenig nachgelebt, und daher unumgänglich nothwendig, die Beysitzer darauf ernstlich zu verweisen, und dem Cammergericht dabey aufzugeben, über den besten Justitz beförderlichen modum an Kaiser und Reich zu dessen Genehmigung einen gutachtlichen Bericht, wozu dasselbe sich schon ohnehin in seinem Bericht vom 31 Julii 1782. erbotten hat, fordersamst abzustatten.

Vom 11 Julii im Fränkischen Votum *p.* 67. heißt es de modo referendi. Man sieht hierbey zwar wohl ein, daß es jetzt nicht Zeit sey, an eine gänzliche Verbesserung des weitläuftigen, dunkeln, aus der Gerichtsverfassung des Reichs von mehreren saeculis zusammengekünstelten mithin auf die jetzige Zeiten in vielen Stücken nicht passenden Cameral-Prozesses Hand anzulegen; man glaubt aber doch, daß, wenn einstweilen die den Referenten sowohl, als den Votanten so beschwerlich seyn müssende vielmahlige Wiederhohlungen, welche besonders aus dem vorgelesen werdenden allzuweitläuftigen, und die Ausschweifungen der Schriftverfasser eben so, als die zur Hauptsache gehörigen Umstände enthalten-

merrichter-Präsidenten und Beisitzern zugestellten Memorialien und Artickeln — im J. R. A. wird aufs eingreifendste dagegen gesprochen.

Die weitläuftige Art zu referiren wurde völlig wie ein factum illicitum betrachtet. Man nannte diejenigen Assessoren, welche fortfahren würden, gegen die so oft wiederhohlten Gesetze anzustossen — Verbrecher — Delinquenten, die man ohne Respeckt mit Ernst strafen solle. Und doch ist noch wenig oder nichts gebessert worden. Vorurtheile und Mißbräuche können

 nicht

---

tenden Extracto Actorum entspringen, abgeschaft werden, hingegen das den Hauptaufschluß geben müssende factum auf alle zur Entscheidung der Sache erforderliche Umstände nervos eingerichtet wird, auch in dem Voto des Referenten die Untersuchung mancher zur Sache nicht gehörigen, sondern nur dem alten Stylo gemässen Fragen unterbleibt, villeicht die Hälfte der Zeit, welche auf die Relationen in der bisherigen Art, verwendet werden muß, erspart, und durch solche einsweilige Verfügung so viel gewonnen werden könne, daß die Justitzbeförderung davon eben den Nutzen habe, als wenn vornemlich zu Judicialsachen noch einige ganz neue Senate angeordnet werden könnten. —

nicht durch Verjährung geheiligt werden; kein Alter kann eine Gewohnheit ehrwürdig machen, die eine nie versiegende Quelle von Unordnungen ist, und dem Lauf der Gerechtigkeit so manigfaltige Hindernisse in Weg legt. Unverzeihlich würde es seyn wenn sich dieses erhabene und respectable Tribunal, unter dem Vorwand der Gebräuche den Vorschriften der Gesetze entziehen wolte. Hat aber diese Verfahrungsweise einen andern hinlänglichen Grund für sich? —

Zweitens: Solte man den bisherigen Gebrauch, daß der Extrajudicialreferent nicht zugleich auch Judicialreferent blieb *), dahin ab-

*) Der anscheinende Grund dieser Gewohnheit ligt in §. 139 des J. R. A. wo es am Ende heist: im übrigen aber Kammerrichter und Präsidenten ihre Aufsicht haben damit keine Sache demjenigen Referenten, welcher vorhin die Prozesse erkannt ad expediendum gegeben werden. „Diese Stelle ist aber offenbar mißverstanden, und über ihren wahren Sinn ausgedehnt. Im §. selbst ist nur von Pfandungssachen die Rede. Die am Schluß beygebrachte Bestimmung bezieht sich darauf, und die Verordnung selbst muß also auch blos darauf einge-

abändern, daß der Gerichtliche, vor, oder doch unmittelbar nach Erkennung, oder doch Reproduction der Prozesse, ernannt werde.

Verlängerung und Verwirrung der Prozesse, sind sehr natürliche Folgen, dieser Einrichtung, vermöge welcher bisher der Extrajudicial-Refe-

geschränkt werden. Sie ist Ausnahme von der Regel. Exceptio autem firmat regulam. Wenn einige glauben, der Grund davon liege darin, weil zu befürchten sey, der, so einer Partei die Prozesse zuerkannt habe, möchte auch dieselbe, um seinem vorhergegangenen Erkenntniß nicht zu widersprechen, am Endurtheil begünstigen: so ist dies fürs erste ein unbilliges Mißtrauen, in den Beisitzer. Die Gesetze gönnen ja jedem gemeinen Bürger die Vermuthung daß er ein ehrlicher Mann seye; und diese Präsumption stüzt sich auf philosophische und juristische Gründe: wie viel mehr muß dieselbe für einen Mann seyn, der vom Staat selbst dazu erwählt ist Gerechtigkeit bey einer so erhabenen Gerichtsstelle zu handhaben. Und dann widerspricht er ja im Endurtheil — falle es auch übel für die Partei aus — seinem ersten Erkenntniß nicht, welches blos auf die Prozesse; auf die Erhebung des Rechtsstreits an Kammergericht, nicht aber auf des Recht oder Unrecht in der Hauptsache selbst ging.

rent nicht auch Judicialreferent blieb. Rudlof *) macht es sehr einleuchtend und überzeugend, wenn er sagt: Cajus übergibt dem Sempronius supplicam pro processibus, und bittet seinen Gegner zu citiren ad videndum. Sie wird distribuirt und kommt an ihren Referenten. Freylich darf er nicht denken daß er von selbst bald darauf ein Dekret erhält, denn dergleichen Sächelchen gibt es am Kammergericht zu viel. Nun sollicitirt er, betreibt, und ist glücklich. Der Kammerrichter will, daß diese Extrajudicialsache vorgenommen werde, und der Referent trägt sie vor, die gebettene Prozesse sind erkannt, sie werden insinuirt, reproducirt, und es kommt bis zum Judicialverfahren. Die Parteien ziehen indessen die Sache mehrere Jahre hinaus — treiben sie wenigstens bis zur Zehnduplick und Rezesse ohne Zahl sind vorhanden. Endlich wird zum Urtheil submittirt, die Sache distribuirt, und ein Referent bestellt. Hier bleibt nicht derjenige Referent, der

*) Versuch von den Senaten ꝛc. S. 63. seq. Siehe auch Zwirnleins vermischte Briefe ꝛc. 1r Th. S. 60. und dessen Beiträge zu Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht 1r Th. S. 137. seq.

der es vorher in dem Extrajudicialpunkt gewesen. Nein, dessen Amt war aus, so wie die Prozesse erkannt waren. Daher bekümmerte er sich auch weiter nicht um die Sache, sobald die Prozesse erkannt waren. Jezt sind die Parteien sich selbst überlassen, man prorogirt, und gibt Dilation in den Tag hinein — kommt vom Hauptpunkt ab, und geräth auf Nebensachen. Und der neue Judicial-Referent? — Ist in der ganzen Affaire ein gänzlicher Fremdling, wie aus den Wolken gefallen. Er braucht lange dazu, bis er sich nur erst die Kenntniß von der Sache erwirbt die der vorige Referent schon hatte — bis er nur aus der Menge Schriften, die rechte Streitfrage heraussucht; und beym Endurtheil fällt der Nutzen doch weg den derjenige hat, der mit einem Rechtshandel von seinem ersten Anfang an, durch alle Grade der Behandlung bekannt ist.

Ferner: zwey Hauptfehler, in der innern Beschaffenheit des K. G. die als Ausflüsse der bisherigen Anlage der Senate *) betrachtet werden kön-

---

*) Deswegen sagt Kurbraunschweig, im F. R Protokoll von 1788. es ist auf durchgängige Stabilität der

können; die der Beförderung der Justitz offenbar entgegen, und überall nichts als Confusion verursachen, sind die Rekurrentsachen und Adjunctionen welche die größte Aufmerksamkeit der demnächst einzurückenden Visitation auf sich zu ziehen verdienen.

Nicht weniger die sogenannten Post-festa, mit deren Abschaffung schon der J. R. A. und die lezte Visitation umgiengen.

Bey bevorstehenden ordentlichen Visitationen muß auch auf alles das genaue Rücksicht genommen werden, was die vorige Visitation unvollendet lies. Unter andern wäre das wichtigste, die Revision des Konzepts der K. G. O. von 1613, und zwar in Verbindung mit der völligen Berichtigung der Mandatssachen und Or-

der Senate auf das genaueste und sorgfältigste unabweichlich zu halten, mithin in nichts irgend hineinzugehen, was diesem durch den Reichsschluß von 1775. errichteten Hauptgrundpfeiler der innern Verfassurg des K. G. auch nur unmittelbar und verdeckter Weise zu erschüttern und zu untergraben vermögend wäre.

Ordinationen, welche bisher zu mancherley Klagen und Beschwerden Anlaß gaben. Ersteres wurde, wie bekannt, schon der lezten Visitation aufgetragen, auch von den K. G. Assessoren von Harprecht, Cramer, Riedesel, Cramer von Clausbach, Ortmann und Albini, ein Gutachten darüber ausgestellt. Allein jedermann weiß den Ausgang der vorigen Visitation, wodurch auch dieses schöne Geschäft liegen blieb, und daß man sich damals damit trösten mußte, in magnis voluisse sat est. —

Von der Visitation sollen auch kraft des J. R A. §. 130 die Revisionen sobald als möglich vorgenommen werden; doch ohne weitere Senatseintheilung, welches bey ordentlichen Visitationen, wo sowohl die eigentliche Visitation als auch die Revision nicht anders als in pleno kann vorgenommen werden, ohnehin wegfällt. Daß es aber doch vermittelst eines ordentlichen Re- und Correferenten — durch gleiche Anzahl der Urtheiler aus beyden Religionstheilen geschehen müsse, bedarf kaum einer Erinnerung.

Dies scheinen mir einige Hauptpunkte zu seyn, welche die völlige Aufmerksamkeit der vor-

sehen-

seyenden ordentlichen K. G. Visitationen verdienen, und wovon ich hier nur in kurzen aphoristischen Sätzen die ersten Linien gezeichnet habe. Dem richtigen und geübten Blick des Sachkundigen, der seinen Gegenstand von allen Seiten betrachtet, kennt; wird freilich noch manches einfallen, was zu heilsamen Vorschlägen, und zu Erinnerungen Anlaß geben kann, die unsern besten Dank verdienen.

An=

Anhang.

Ich äusserte in der Vorerinnerung zu diesen kleinen Abhandlungen, daß, — begünstigten mich anders die Umstände — ich Willens wäre, eine ausführliche Geschichte der Kammergerichts-Visitationen, besonders der nunmehr wieder herzustellenden ordentlichen, zu bearbeiten. Unvermuthet traffen diese einigermassen ein, da das meiste davon schon gedruckt ist. Ich erhielt Aufmunterung von Männern, deren Verdienste und Namen, wolt' ich sie auch nennen, weit über mein Lob erhaben sind: und dies kam dem Gefühl meiner Schwäche und dem geringen Zutrauen zu mir selbst, etwas zu Hülfe. Ein hiesiger Minister, den man leicht genug kennen wird, wenn ich sage, daß er als Staatsmann und Gelehrter gleich gros und rühmlichst bekannt ist; der mit der Geschichte der Visitationen innigst vertraut ist — versicherte mich auf die gütigste Art, bey dieser Arbeit Seiner wesentlichen Unterstützung: und dies bestimmte mich vollends; setzt mich in den Stand an einer Arbeit fortzufahren, die ich, vielleicht blos aus Jugendfeuer unternahm, und — wenn sich mir nicht einige

besondere Quellen und Hülfsmittel eröfnet hätten — beym Anblick der damit verbundenen Schwierigkeiten, die bald die Vorstellung sehr lebhaft in mir rege machten, daß dies keine Arbeit für einen jungen Mann sey, der kaum die Akademie verlassen hat, und der also die nöthigen Erfahrungen und praktischen Kenntnisse, nicht in dem Grad besitzen kann, wie sie zur Behandlung dieses Stoffs erfordert werden; wahrscheinlich hätte liegen lassen.

Diese kleine Schrift soll also iezt würklich größtentheils Einleitung zu einer Geschichte der Visitationen seye, die ich sehr bald zu liefern hoffe. Da sie aber auch mit für die Klasse von Lesern bestimmt ist, für die es entweder überflüßig oder zu beschwerlich ist, in die Materie vom Reichsjustizwesen, und dem Visitationsgeschäft tiefer hineinzugehen, so mag hier nur noch mit wenigen Worten ein kleiner Nachtrag stehn, der in einer kurzen Uebersicht besteht, wie die fast veraltete Materie von den ordentlichen Kammergerichts-Visitationen wieder in Bewegung kam, und wie weit es damit bis jezt gediehen ist. — Eine ausführliche Darstellung gehört in die Geschichte der Visitationen selbst.

Nach

Nach einem siebenjährigen verheerenden Krieg bekam endlich Teutschland seine Ruhe wieder, die Geschäfte des Friedens wurden wieder rege, man dachte darauf, die Justizverfassung, die durch das Geklirre der Waffen mächtig erschüttert worden war, wieder herzustellen; und so kam auch im Jahr 1766 die so lange unterbrochene Kammergerichtsvisitation wieder zur Sprache; und schon am 8 Aug. dieses Jahrs kam ein Reichsgutachten darüber zu Stande. Bei Gelegenheit dieser ausserordentlichen Visitation, die im J. 1767 würklich einrückte, kam man auf den Gedanken, der nach und nach immer besser gefaßt und ausgebildet wurde; nemlich die ehemaligen, seit zwey Jahrhunderten unterlassenen ordentlichen Kammergerichtsvisitationen wieder in Gang zu bringen.

Den ersten Schritt dazu thaten Kaiserl. Majestät selbst, indem Sie Sich im Kommissionsdekret *) vom 26ten Jan. 1767 folgendermassen er-

*) In Fabers neuer Staats-Canzley. Th. 20. S. 3. u. f. f.

erklärten: „Wie dann solchergestalt alles er-
„schöpft sey, was in denen Reichssatzungen da-
„zu (der ausserordentlichen Visitation) genug-
„sam ausgemessen, so hätten Ihro Kaiserl. Ma-
„jestät nunmehro auch auf die folgenden Zeiten
„Ihre Kaiserliche Betrachtung, nach Maaßgab
„der dahin in Ihrer Wahlkapitulation gegebe-
„nen Zusag gerichtet, mithin in Erwägung, daß
„der Weitläuftigkeit dieses so viele Jahre in
„Anstand gelegenen Geschäfts, mit der bestell-
„ten ersten Klasse nicht abzuhelfen, auch dem-
„nächst ein mehreres zu gänzlicher Herstellung
„derer bey dem Kammergericht zu allen
„Zeiten erforderlichen Visitationen in eine
„dauerhafte Ordnung zu bringen, hierüber die
„fernere reifliche Ueberlegung anzugehen ersprieß-
„lich erachtet. Wollten daher Kurfürsten, Für-
„sten und Ständen diese künftige Erforderniß
„hiermit zu erkennen geben, und wie hierunter
„zu des Vaterlands Besten, hinkünftig weiters
„zu verfahren, somit nach eröfneter, und im
„Gang seyender jezo verordneter Visitation der-
„selben mit denen fernern Klassen zu versehende
„Fortsetzung, auch die folgende *Visitationes*
„in ordentlich immerwährenden gesezmäs-

„sigen

„ſigen Gang zu erhalten, derenſelben Gut-
„achten vernehmen ꝛc.

Ob nun wohl dieſe leztern Worte, auf die Wiederherſtellung der ordentlichen Kammerge-richts-Viſitationen zielen mochten, ſo machten ſie doch wenig Eindruck. Die Erſcheinung war zu neu, und die Idee von Wiedereinrichtung eines Staatsgeſchäfts, das ſeit 200 Jahren in Abgang gerathen war, zu fremd, als daß ſie ſogleich hätte feſtgehalten werden können. Es bedurfte einer nähern und deutlichern Erinnerung; und dieſe gab der Erzherzoglich-Oeſterreichiſche Comitial-Geſandte, Freyherr von Borrie, in einer im Jahr 1772. erſchienenen Schrift *) worinn er in den 9. 10. und 11 §§. mit klaren Worten von der Nothwendigkeit der Wiederherſtellung der ordent-lichen Viſiationen ſpricht, und zwar mit der nähern

*) Ohnmaaßgebliche Vorſchläge die Viſitation und die Beförderung des Juſtizweſens am Kaiſerlichen und Reichskammergericht, dann deſſen Suſtentations-Werke betreffend ꝛc. in Fabers neuer Staatskanzley Th. 34. S. 32. u. ſ. f.

ohnmaßgeblichen Bestimmung, daß solche nur alle 3 Jahre sollten vorgenommen werden daß sie den ältern hierüber vorhandenen Gesetzen gemäß, jedesmal am ersten Tag des Monats May einrücken, und nicht über 6 Monate anhalten sollten. Ferner, wäre bey Berichtigung eines Schema der ordentlichen Visitationen die Verordnungen zum Grund zu legen, die im R. A. vom J. 1532. Tit. 3. §. 3. in der K. G. O. P. 1. Tit. 50. §. 1. und im J. R. A. §. 128. enthalten sind; jedoch mit gewissen Modificationen und anderweitigen Sachdienlichen Bestimmungen 2c.

Ob nun schon gegen diese Vorschläge des Freyherrn von Borrie, in einer Prüfung *) derselben die zu Wetzlar im nemlichen Jahr erschien, manches eingewandt wurde, so bewürkten sie doch soviel, daß bey Gelegenheit der im folgenden Jahr 1773 über verschiedene Justitzverbesserungen am Reichskammergericht, auf dem Reichs-

*) In Fabers neuer Staatskanzley. Th. 35. S. 91 — 122.

Reichstag angestellten Deliberationen, auch dieser Punkt wieder berührt wurde, so daß Oesterreich in den darüber erfolgten Abstimmungen am 30 July d. J. förmlich auf die Wiederherstellung der ordentlichen Kammergerichts-Visitation antrug. In der Hauptsache kommt das Oesterreichische Votum *) mit den ohnmaßgeblichen Vorschlägen ꝛc. überein; nur etwas geth es in Ansehung des Visitationsschema davon ab. Zwar stimmten einige Gesandschaften diesem Votum bey, der gröste Theil aber überging in den Abstimmungen diese Sache mit Stillschweigen. Die Berathschlagungen über die Reichsjustitzmaterie gingen im J. 1774 fort, man suchte die Kammergerichtsangelegenheiten zu berichtigen; aber der ordentlichen Visitationen wurde mit keinem Wort gedacht. Als man aber endlich am 23 Oct. 1775. in allen 3 Reichskollegien, um jene Gegenstände zu beendigen, zu einem Reichsschluß schritte, so kam im Kurfürstlichen Collegium ein Conclusum zu Stande, worinn wider alles Erwarten, ohne daß sich im Protokoll dieser Session das gering-

 ste

*) Bey Faber u. a. O. Th. 36. S. 72 — 76.

ste davon findet, folgende Stelle zum Vorschein kam; unter Nr. 21.

„Um der Handhabung förderlicher und „gleich durchgehender Justitzpflege für das künf„tige zuverläßig versichert zu seyn, wären die „Visitationen des Kaiserl. und Reichskammer„gerichts, und die daselbstige Vornehmung der „Revisionen im ordentlichen Gang zu halten, „und 3 Jahre nach zurückgelegter dermaligen „Visitation hierzu wieder zu schreiten, anmit in „der Folge alle 3 Jahre dergleichen Visitation „vorzunehmen ꝛc.“

Ob nun schon davon, weder im Fürstlichen noch im Reichsstädtischen Concluso, das geringste enthalten war, und man doch damals ersteres beym Concluso communi zum Grund zu legen belibte, so hatte es doch keinen Anstand, daß nicht unter andern aus dem Kurfürstlichen Concluso genommenen Stellen, auch ausdrücklich bemerkt wurde.

„den No. 21. des Kurfürstlichen Conclusi „dem Fürstlichen post No. 28. noch einzuver„leiben.“

Es

Es wurde also diese, von den ordentlichen Kammergerichts-Visitationen redende Stelle, des Kurfürstlichen Conclusi, dem §. 29. des Conclusi communis duorum, wörtlich einverleibt, und auf diese Art — wie sich von selbst versteht — ein Satz des Conclusi trium Collegiorum. Das Reichsgutachten wurde am 23 Oct. 1775. an Kaiserl. Majestät erlassen, worauf am 15 Dec. das Kaiserl. Ratificationsdekret erfolgte, worinn der §. 29. des Reichsgutachtens auf die gnädigste Art genehmiget wurde. Es erhellet dieß am deutlichsten aus den eignen Worten des Kaiserl. Kommißions-Ratificationsdekrets, wodurch das Reichsgutachten unterm 23 Oct. zu einem förmlichen Reichsschluß erhoben wurde. Da heißt es nemlich, ad 29num.

„Gleichwie ferner Ihro Römisch Kaiserl. „Majestät gänzlich einverstanden sind, daß um „Handhabung gleichdurchgehender stracker Ju-„stitzpflege für das künftige bey dem Kaiserl. „Kammergericht, dessen Visitationen und da-„selbstige Vornehmung der Revisionen in den „ordentlichen Gang kommen, und alle drey Jahre „nach der durch die fünf Classen in bestimmter

 „Zeit

„Zeit zurückgelegt und vollbrachten dermaligen
„extraordinari Visitation, hierzu wiederum zu
„schreiten, anmit in der Folge alle drey Jahre
„dergleichen ordinari Visitationen vorzuneh-
„men, hierzu aber bekanntlich die von Zeit der
„alten ordinari Visitationen vorgefallene Ver-
„änderungen, eine anderweite reichsgesetzliche
„Anordnung im voraus erforden, so wünschen
„und verlangen Allerhöchstselbe angelegentlich
„und gnädigst, damit wie schon in dem Kaiserl.
„Commißions-Dekrete vom 26 Jan. 1767. ver-
„mög der Wahlkapitulation gleiche allerhöchste
„Gesinnung an die allgemeine Reichsversamm-
„lung auch schon hierauf im voraus erstreckt
„worden, die dauerhafte Einrichtung der künf-
„tigen Kammergerichtlichen ordinari Visitatio-
„nen zeitlich in reifliche Reichstägliche Berath-
„schlagung genommen, und die dazu erforder-
„liche neue gesetzliche Anordnung zu bald mög-
„lichsten Gutachten und Allerhöchst Kaiserl. Ein-
„sicht und Entschliessung gebracht werden möge,
„über welche Beförderung Ihro Kaiserl. Ma-
„jestät, so wie das ganze Reich, Kurfürsten,
„Fürsten und Ständen und deren bevollmäch-
„tigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten
„wohl-

„wohlmeynende eifrige Mitwirkung, Dankneh-
„mig aufnehmen und erkennen werden ꝛc.“

So sehr aber auch schon im J. 1775. Kaiserl. Maj. die Wiederherstellung der ordentlichen K. G. Visitationen wünschten; so ernstlich man allerhöchsten Orts darauf antrug diese Materie baldmöglichst zur Comitialberathschlagung zu bringen, so wenig geschah doch; woran sowohl andere darzwischen gekommene Geschäfte, als insbesondere die im J. 1780. erfolgte Inactivität der Reichsversammlung, Schuld waren. So wie aber im J. 1785. der Reichstag wieder thätig zu werden begann, so trugen auch gleich am 18 Apr. d. J. bey Gelegenheit der über die K. G. Bau-Angelegenheiten gehaltenen Berathschlagungen, mehrere Kur- und Fürstl. Gesandten, neuerdings wieder auf die Wiederherstellung der ordentl. K. G. Visitationen an. Aus dieser Aeusserung nun, die bald allgemein wurde, entstand endlich folgende Stelle im Kurfürsten Protokoll vom 22ten dieses Monats.

„*Directorium* — — vorerwähnter Mit-
„theilung des dasigen Fürstlichen Schlusses,

„seye noch hinzugefügt worden, wie von meh=
„reren fürstlichen Gesandschaften das deside-
„rium geäussert worden sey, daß die Kammer=
„gerichts=Justitzsache auch bald in Vortrag ge=
„bracht, und die ordinairen Visitationen an=
„wiederum eingeführt werden möchten. Wie
„nun bey lezt vorgewesener Berathschlagung
„bekannter massen auch im Kurfürstl. Collegio,
„in Betreff der baldigst wiederherzustellenden
„ordentlichen Visitationen per majora ein gleich=
„förmiger Wunsch entstanden seye; So wolle
„man nicht nur von wegen des Kurmainzischen
„Directorii hiermit die feyerliche Zusicherung
„ad protocollum ablegen, daß von Seiten des
„Reichs=Directorii nach vorläufiger Berich=
„tigung aller dahin einschlagenden Vorfragen,
„und etwaiger Anstände, die Veranstaltung die=
„ser Wahlkapitulationsmäßigen, und dem Reichs=
„Schluße vom Jahr 1775 sowohl als der Auf=
„nahme und Befestigung des Justizwesens ganz
„genau nachkommenden Proposition, ohnauf=
„haltlich werde angegangen werden; sondern
„vermeyne auch, es könne sothane Bereitwil=
„ligkeit, zu Beförderung dieses und des andern
„im Fürstenrathe zum baldigen Vortrage noch

„an=

„annebst empfohlenen Gegenstandes bey dem„nächst fortzusetzender Re- und Correlation „dem dasigen Directorio rückantwortlich zu er„kennen gegeben werden.“ — — Electorales haben dieses gut geheissen.

So standen die Sachen zu Anfang des J. 1785. Und iezt? fünf volle Jahre sind verflossen — die Sache hat den vereinigten Willen des ganzen Reichs für sich — Oberhaupt und Glieder sind in der Hauptsache einig — Teutschlands erste Höfe dringen darauf — ihre Minister, unter welchen mehrere sind, die mit den treflichsten Einsichten den besten Willen verbinden, von denen mancher einzeln fähig wäre, das ganze Visitationsgeschäft in kurzer Zeit in ein richtiges und zweckmässiges System zu bringen, suchen die Wünsche ihrer Höfe möglichst zu befördern: Man arbeitet, schreibt, öffentlich und privatim, sucht die Anstände zu berichtigen, die Präliminarpunkte vorläufig ins Reine zu bringen: — und doch ist die Frage: wie stehts mit der Sache beym Eintritt des J. 1790, noch nicht überflüßig: noch ist die Visitation nicht eingeruckt — Eine Erscheinung die sich nur der erklä-

ren

ren kann, der mit der Verfassung des Reichstags genau bekannt ist. Aber nie war doch auch diese Materie ihrer völligen Reife näher als eben jezt. Bekanntlich wurde durch den Reichsschluß vom 29 Jul. 1788 dem Kammergericht auferlegt, über die Verordnungen und Würkungen des J. R. S. theils in bestimmten Fristen, theils bald möglichst Bericht zu erstatten. Diese Berichte, die doch zu Beförderung des Visitationsgeschäfts höchst nöthig waren, blieben viel länger aus als man erwartete, bis sie endlich unterm 16 Dec. 1789 mit Einsendung der diesfallsigen Protocollorum pleni an Kaiserl. Majestät abgeschickt, und von da aus durch ein Kaiserl. Kommissions-Dekret vom 1 Febr. 1790, der allgemeinen Reichsversammlung zu weiterer reifer Erwägung communicirt wurden. Von Kurmainz sind bereits in einer besondern Note die deliberanda über das ganze Visitationswesen entworfen; und vorjezt noch der 1ste Merz d. J. zu förmlicher Vornahme der Sache festgesezt; deren baldige Erledigung zwar nicht völlig gewiß, doch sehr wahrscheinlich ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meister, Karl Andreas Heinrich,

Kleine Abhandlungen veranlaßt durch die gegenwärtigen Reichstagsberathschlagungen über die Wiederherstellung der Kammergerichts Visitationen

S.l. 1790

J.publ.g. 469 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560272-0
VD18 10231331-006